



GEMEINDE GÖTZENS

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT FORTSCHREIBUNG

UMWELTBERICHT ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)



Juli 2012



STAATL. BEF. U. BEEID. INGENIEURKONSULENT
FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

6020 Innsbruck, Kranewitterstr. 18, Tel 0512/347617, Fax 394903
Email: egg@aon.at

DIPL. ING. BERND EGG

Bearbeitung: **Dipl. Ing. Bernd Egg**
Mag. Marko Simora
Magdalena Beimrohr Bsc.

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFGABENSTELLUNG	4
2. INHALTE, ZIELSETZUNGEN, UND MASSNAHMEN DES PLANES	5
2.1. Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen	5
2.2. Deckung der Daseinsgrundfunktionen	5
2.3. Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	7
3. WESENTLICHE ASPEKTE DES GEGENWÄRTIGEN UMWELTZUSTANDES	8
3.1. Umwelt- und raumrelevante Grundlagen	8
3.1.1 Biotopkartierung und naturkundlicher Bearbeitungsrahmen	8
3.1.2 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz	11
3.1.3 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete	15
3.1.4 Gefahrenzonen	17
3.1.5 Kulturlandschaftsinventarisierung in Tirol	19
3.1.6 Bodenkartierung / Landwirtschaftliche Böden	20
3.1.7 Forstrechtliche Planungen – Waldentwicklungsplan	21
3.1.8 Altlasten und Verdachtsflächen	23
3.1.9 Seilbahn- und Schigebietsprogramm	24
3.1.10 Denkmalschutz	26
3.1.11 Entwicklungsprogramm betreffend der Festlegung überörtlicher Grünzonen in der Kleinregion 14 ‚Westliches Mittelgebirge‘	27
3.1.12 Überörtliche Rahmensetzungen	28
4. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER ODER NATIONALER EBENE	29
4.1. Ziele	29
4.2. Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	33
4.2.1 Sicherung schützenswerter Lebensräume mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung Schutz der Oberflächengewässer und der maßgebenden Uferbereiche	33
4.2.2 Schutz des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen; Erhaltung der Kulturlandschaft	33
4.2.3 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Schonung guter Bodenbonitäten; Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forst- und Landwirtschaft sowie Berglandwirtschaft; Erhaltung des Waldbestandes mit seinen verschiedenen Funktionen	33
4.2.4 Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume – Abstimmung mit Gebieten, die einer intensiveren Erholungsnutzung vorbehalten sind	35
4.2.5 Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete ohne nachteilige Umwelteinflüsse und möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen, Bodensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung	35

5. RELEVANTE UMWELTMERKMALE, DIE DURCH DIE MASSNAHME BEEIN- FLUSST WERDEN – UMWELTAUSWIRKUNGEN	36
5.1. Schutzgut Mensch / Nutzungen	36
5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen	36
5.1.2 Verkehrsinfrastruktur	41
5.1.3 Landwirtschaft	42
5.1.4 Forstwirtschaft	43
5.1.5 Sach- und Kulturgüter	44
5.2. Schutzgut Mensch / Gesundheit	45
5.2.1 Lärm und Erschütterungen / Luftbelastung und Klima	45
5.3. Schutzgut Naturraum / Ökologie	46
5.3.1 Ruhegebiet ‚Kalkkögel‘	46
5.3.2 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume	46
5.4. Schutzgut Landschaft / Erholung	47
5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	47
5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	47
5.5. Schutzgut Ressourcen	48
5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser	48
5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie	51
6. BEURTEILUNG DER UMWELT- UND RAUMVERTRÄGLICHKEIT DER SIED- LUNGSERWEITERUNGSBEREICHE	52
6.1. Arrondierung Einethöfe	52
6.2. Arrondierung Schießstand	54
6.3. Arrondierung Gewerbegebiet	56
6.4. Arrondierungen Unterer Feldweg	58
6.5. Arrondierung östlich des Bachwegs	60
6.6. Erweiterung für touristische Nutzungen (Talstation Götzner Bahn)	62
6.7. Reduzierung des Siedlungserweiterungsgebiets ‚Brunnenfeld‘	64
7. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN – VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANES (NULL-VARIANTE)	65
8. BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE	67
9. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	67
10. ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (MONITORING)	67
11. ZUSAMMENFASSUNG	68

1. AUFGABENSTELLUNG

Das örtliche Raumordnungskonzept Götzens wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung (Ve1-546-312/33-19) am 23.06.2001 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Nach TROG 2011 § 31a Abs. 1 ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Nach TROG 2011 § 65 Abs. 1 ist der Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

Gemäß § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) ist bei der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu verfassen, womit die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht hat jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachungsmaßnahmen);
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Mit diesem vorliegenden Umweltbericht erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Götzens verursacht werden.

Die Festlegungen zur räumlichen Entwicklung stehen im ursächlichen Zusammenhang mit der aktuellsten Katastralmappe (Oktober 2011) sowie den aktuellsten Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne WL, Naturschutz, Denkmalschutz, überörtliches Verkehrsnetz, Energieversorgungseinrichtungen etc.).

2. INHALTE, ZIELSETZUNGEN, UND MASSNAHMEN DES PLANES

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Götzens festgelegt. Zudem wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre beschrieben.

Durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich für die Abgrenzung der räumlichen Entwicklung und die Zuordnung der verschiedenen Funktionen folgende Änderungen gegenüber dem bestehenden örtlichen Raumordnungskonzept:

2.1. Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen

Die großräumige Abgrenzung der unterschiedlichen Freihalteflächen änderte sich gegenüber dem bestehenden örtlichen Raumordnungskonzept kaum. Nachdem das Konzept nur kleinräumige Baulandarrondierungen vorsieht sowie nur planlich dargestellte Siedlungserweiterungsgebiete (SE-Symbol) aufweist und bereits festgelegte Siedlungserweiterungsflächen zurückgenommen werden, bleibt die flächenmäßige Abgrenzung nahezu gleich.

Es erfolgte auch eine differenziertere Zuordnung der einzelnen Flächen und Gebiete entsprechend dem jeweiligen Freihaltezweck. So sind etwa die südlichen Flächen der Lufens entlang der Neu-Götzner Straße als landschaftliche Freihaltefläche und die darüber liegenden Flächen als ökologische Freihaltefläche ausgewiesen. Zugleich wurden auch die Freihalteziele und die zulässigen Nutzungen in den diversen Gebieten genauer und eindeutiger definiert.

2.2. Deckung der Daseinsgrundfunktionen

Bevölkerungsentwicklung

Zum Stichtag 31.12.2011 verzeichnete die Gemeinde Götzens einen Einwohnerstand von 3.961 Personen mit Hauptwohnsitz und 298 Personen mit Nebenwohnsitz. Für die nächsten zehn Jahre wird eine Bevölkerungszunahme von 10 % angenommen, womit die Bevölkerung bis 2021 um etwa 400 Personen auf eine Einwohnerzahl von 4.360 Personen ansteigen würde. Die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher auf eine Bevölkerungsentwicklung von max. 4.400 Einwohnern ausgelegt.

Flächenbedarf Wohnen

Die Baulandbilanz der Gemeinde Götzens im Oktober 2010 weist insgesamt 100,11 ha an Bauland auf. Für die Deckung des Wohnbaulandbedarfes in den nächsten zehn Jahren wird ein Bedarf von max. 9 ha prognostiziert. Diesem Bedarf stehen Wohnbaulandreserven von ca. 22 ha gegenüber.

Ein Teil der Reserveflächen ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse eher schwer zu mobilisieren, der restliche Teil besteht aus Bauparzellen, die sowohl für Ein- und Zweifamilienhausbebauungen als auch für großmaßstäbliche Wohnbauten geeignet sind. Zusätzlich kann

durch Nachverdichtungen und Lückenverbauungen sowie durch das Freiwerden von Bauplätzen mit dem Abbruch von Altbeständen geeigneter Wohnraum geschaffen werden.

Bedingt durch diese großen innerörtlichen Entwicklungsreserven und dem klar abgegrenzten, kompakten Siedlungskörper ergeben sich in der Siedlungsentwicklung nach außen nur wenige kleinräumige Änderungen.

Götzens-Ort

In Götzens-Ort ergeben sich für die bauliche Entwicklung kaum Änderungen der Siedlungsabgrenzung. Im Brunnenfeld wird nur mehr der westliche Teil des bisherigen Siedlungserweiterungsgebietes weiterhin als solches festgelegt. Ackerflächen im Ausmaß von ca. 1,00 ha sind künftig als landwirtschaftliche Freihaltefläche FL6 Brunnenfeld ausgewiesen. Der Bereich Schießstand wird künftig nicht mehr von einer Siedlungsgrenze, sondern von der ökologischen Freihaltefläche im Süden begrenzt. Weiters wird am Unteren Feldweg eine Siedlungsarrondierung in Form von fünf Parzellen (ca. 3.500 m²) vorgenommen. Im Bereich östlich des Bachwegs wird eine ca. 2.750 m² große Fläche Wohnzwecken zugänglich gemacht.

Geroldsmühle/Einethöfe

Im Bereich Geroldsmühle/Einethöfe ist eine kleinräumige Arrondierung im Ausmaß von zwei Grundparzellen in der Größe von insgesamt ca. 5.900 m² vorgesehen.

Neu-Götzens

In Neu-Götzens sind keine Änderungen bezüglich der baulichen Entwicklung vorgesehen.

Flächenbedarf Gewerbe/Dienstleistung/Handel

Die Gemeinde Götzens verfügt im Gewerbegebiet über ca. 1,2 ha Baureserven sowie im allgemeinen Mischgebiet und im Kerngebiet über ca. 2,9 ha Baureserven. Eine geringfügige Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Osten wird unter Einbeziehung des bestehenden Aussiedlerhofes vorgenommen, indem dieser Bereich (ca. 1,5 ha) als gewerblicher Entwicklungsbereich festgelegt wird.

Flächenbedarf Tourismus

Die Hotelanlage Edelweiß wird künftig zur Sicherung des Standortes als Sondernutzung ‚Tourismusbetrieb‘ (S06) festgelegt.

Östlich und westlich der Talstation der Götzner Bahn (S05) wird ein insgesamt ca. 1,8 ha großer Bereich aus einer forstwirtschaftlich (ca. 0,8 ha) bzw. landschaftlich (ca. 1,0 ha) wertvollen Fläche ausgenommen. Das ausgewiesene Areal im Nahbereich der Talstation dient der Flächenvorsorge für die Ansiedlung weiterer touristischer Nutzungen (Hotels, usw.) im Zusammenhang mit dem Seilbahnbetrieb.

Öffentliche und soziale Einrichtungen

An öffentlichen, sozialen, medizinischen und sportlichen Einrichtungen verfügt die Gemeinde Götzens für eine Gemeinde ihrer Größenordnung über eine gute Ausstattung und Versorgung. Es besteht kein unmittelbar notwendiger Bedarf nach neuen Bauflächen für soziale und öffentliche Einrichtungen.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur ist durch das öffentliche Leitungsnetz flächendeckend gegeben. Die Ortsteile Götzner Berg, Vellenberg und Einethöfe / Geroldsmühle sind vollständig an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

Zudem wurde die Wasserversorgung am Götzner Berg durch die Errichtung eines Trinkwasserkraftwerks verbessert. Für eine entsprechend zeitgemäße Entsorgungsinfrastruktur wurde im Gewerbegebiet von Götzens ein Recyclinghof mit Sammelcontainern für Wertstoffe errichtet. Im Ortsteil Neu-Götzens wird zurzeit ein Kanalprojekt durchgeführt.

Verkehrsnetz

Die Gemeinde Götzens verfügt für den motorisierten Individualverkehr über eine ausreichend ausgebaute und weitestgehend zweckmäßige Verkehrsinfrastruktur. Das innerörtliche Verkehrsnetz ist gut ausgebaut, innerhalb des Siedlungs- und Gewerbegebietes bestehen nur punktuelle Defizite. Zur Entlastung des Verkehrs wurde das öffentliche Verkehrsnetz ausgebaut und eine Taktverdichtung durchgeführt.

Außerdem wird die Durchführung des Projekts ‚Nordumfahrung Götzens – Birgitz‘ im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt mit der Zielsetzung diese im Planungszeitraum bis 2021 zu realisieren.

Weiters werden die Verbesserung des Fußgänger- und Radfahrernetzes, die Errichtung eines Gehsteigs in Neu-Götzens, die Verbindung Kirchstraße – Josef-Abentung-Weg, die Anbindung der Weiler Einethöfe, Vellenberg und Götzner Berg an das öffentliche Verkehrsnetz und die Herstellung innerer Erschließungswege für derzeit nicht erschlossene Siedlungslücken angestrebt.

2.3. Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Raumordnungsplan ‚Zukunftsraum Tirol‘

Bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplanes ‚Zukunftsraum Tirol‘ berücksichtigt, welcher Grundprinzipien, Ziele, Strategien und Maßnahmen für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes enthält.

Weiters sind zahlreiche *sektorale Pläne und Programme* des Landes und des Bundes für die Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Götzens maßgebend, wie etwa die *Biotopkartierung*, die *Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz*, der *Waldentwicklungsplan*, *Gefahrenzonenpläne* etc., auf deren Vorgaben im nachfolgenden Kapitel 3 näher Bezug genommen wird.

3. WESENTLICHE ASPEKTE DES GEGENWÄRTIGEN UMWELTZUSTANDES

3.1 Umwelt- und raumrelevante Grundlagen

3.1.1 Biotopkartierung und naturkundlicher Bearbeitungsrahmen

Für die Gemeinde Götzens liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1998 vor und erfasst die bestehenden wertvollen Lebensräume im gesamten Dauersiedlungsraum von Götzens unterhalb von 1200 Höhenmetern (*Biotopkartierung Tirol, 1998: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz*). Die Biotopkartierung schafft im Wesentlichen eine Grundlage für eine Bewertung möglicher negativer Auswirkungen, die durch Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verursacht werden könnten. Vom Biotopkomplex bis zum kleinen Einzelbiotop, sind in der Gemeinde Götzens sieben Biotopstandorte ausgewiesen (siehe Plandarstellung ‚Biotopkartierung‘).

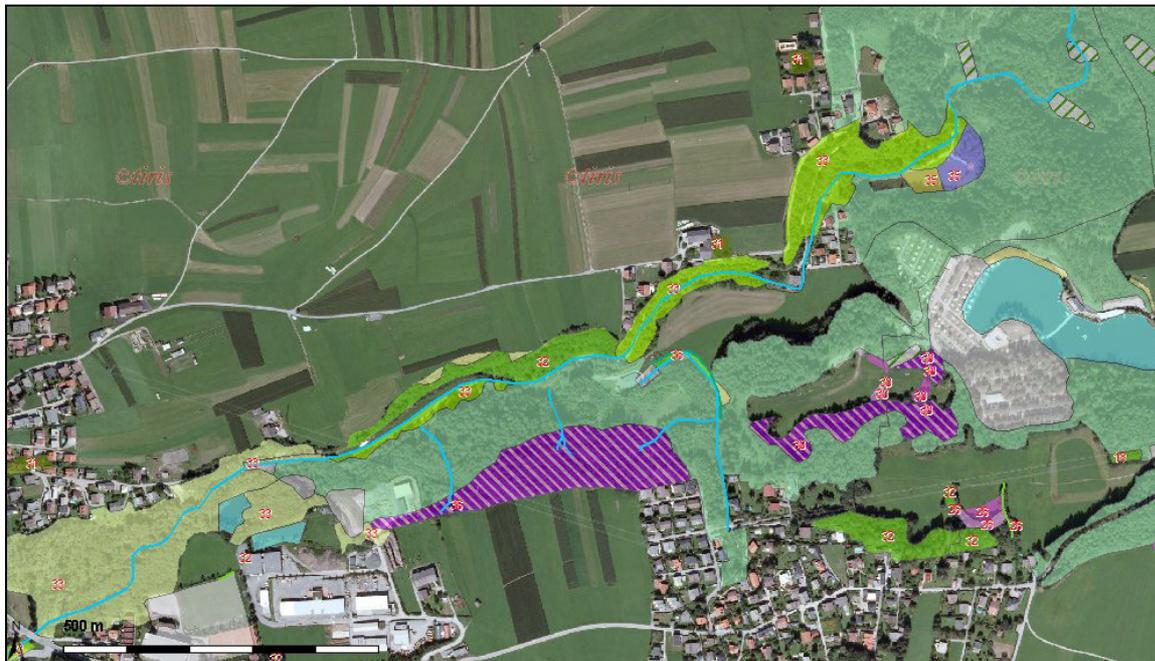
Gestützt auf diese Biotopkartierung wurde als Bearbeitungsgrundlage für das bestehende örtliche Raumordnungskonzept vom Büro DI Egg im Jahr 1997 eine ‚Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen zum örtlichen Raumordnungskonzept‘ ausgearbeitet (Bearbeitung: DI Gnigler Georg).

In dieser Kartierung wurde das Gemeindegebiet nach der von der Abteilung Umweltschutz vorgegebenen Methodik kartiert, die Ergebnisse textlich erläutert und in den Plänen ‚Lebensraumtypen‘, ‚Landschaftsbild – Erholungswert‘ und ‚Naturwertepan‘ planlich dargestellt.

Folgende Gebiete werden als schützenswerte Biotope ausgewiesen:

Nr.	Biotopname	Biototyp
1	Feldgehölze der Gemeinde Götzens	Feldgehölze, Lesesteinhaufen, Feldmauern, Arten- und strukturreiche Waldränder
2	Feuchtbiotopkomplex ober Lufens	Großröhrichte, Hochstaudenfluren, Grauerlen-Birken-Hangwald
3	Streuobstwiesen und Obstgärten der Gemeinde Götzens	Streuobstwiesen
4	Quellflur am Götzner Berg	Quellfluren
5	Feuchtbiotopkomplex ober Neu-Götzens	Großröhrichte, Hochstaudenfluren, Grauerlen-Birken-Hangwald, Bachbegleitende naturnahe Gehölze, Großröhrichte, Hochstaudenfluren, Vegetation naturnaher Gewässer
6	Großseggenried und aufgelassene Fischteiche beim Kellereck	Großseggenrieder, Anthropogene Pionierbiotope
7	Feuchtwiesen am Götzner Berg	Artenreiche Nasswiesen
8	Feuchtbiotop südlich des Campingplatzes am Natterer See	Biotopkomplex Feuchtgebiet, Hochstaudenfluren

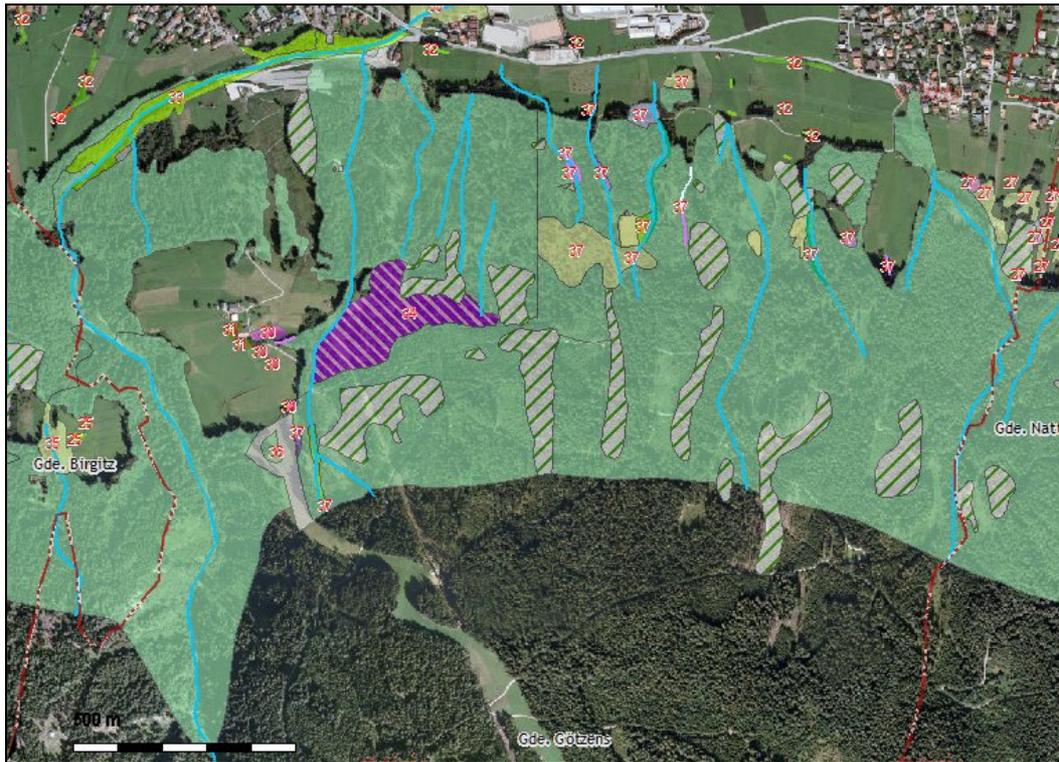
9	Feuchtbiotop östlich der Götzner Berghöfe	Biotopkomplex Feuchtgebiet
10	Feuchtbiotop unterhalb der Kohlsiedlung	Biotopkomplex Feuchtgebiet, Bachbegleitende naturnahe Gehölze
11	Geroldsbach	Grauerlen-Birken-Hangwald, Bachbegleitende naturnahe Gehölze



Biotopkartierung - Bach- und Feuchtbiotop ‚Geroldsbach‘



Biotopkartierung – Ausschnitt Götzens-Ort



Biotopkartierung – Ausschnitt Götzer Berg

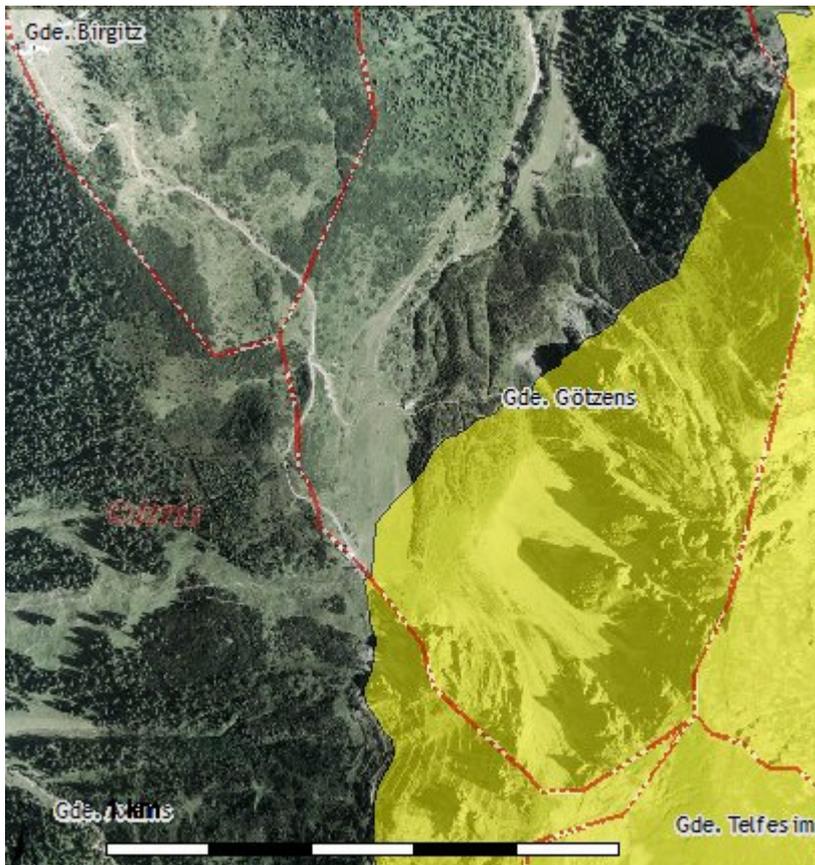
Kartierungen	
Biotopkartierung - rote Nummern: beschr. Biotope	
	Streuobstwiese
	Feldgehölz
	Anthropogenes Pionierbiotop
	Landwirtsch. Extensivfläche
	Biotopkomplex Feuchtgebiet
	Uferhochstauden
	Artenreiche Nasswiese
	Großröhricht
	Großseggenried
	Vegetation naturnaher Gewässer
	Weichholzau, bachbegleitende Vegetation
	Laub- oder Laubmischwald
	Nadelholzdominierter Wald
	Block- und Schutthalde
	Aufforstung
	Schlagflur Windwurf
	Sonderfläche z.B. Sportplatz
	Feldgehölz, Streuobstwiese
	Lesesteinmauern
	Linienförmige Feuchtgebiete
	Vegetationsfreie, -arme Gewässer
	Linienförmige Gewässerbiotope
	Auwald
	Arten- und strukturreicher Waldrand

Quelle: tiris

3.1.2 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz

Ruhegebiete

Der südlichste Teil des Gemeindegebietes von Götzens liegt im Bereich des Ruhegebietes ‚Kalkkögel‘. Das Ruhegebiet ‚Kalkkögel‘ liegt im nördlichen Teil der Stubaier Alpen und grenzt in seinem südwestlichen Teil an das Ruhegebiet Stubaier Alpen. Das Ruhegebiet ‚Kalkkögel‘ wurde geschaffen, um eine noch wilde und ursprüngliche Bergwelt im Nahbereich von Innsbruck zu erhalten.



Ruhegebiet Kalkkögel – Ausschnitt Götzens

Quelle: tiris

Naturdenkmäler

Naturdenkmal Lindenbäume (Naturdenkmal ND_3_80)

Seit 1989 sind die Lindenbäume als Naturdenkmal geschützt und befinden sich zwischen den Häusern des Weilers ‚Einethöfe‘ östlich von Götzens. Die Lindenbäume sind zum Teil mehrstämmige Winterlinden mit bis zu 30 m Höhe und weisen ein Alter mit mehreren hundert Jahren auf.



Naturdenkmal Lindenbäume

Quelle: tiris



Naturdenkmal Lindenbäume

Quelle: tiris

Gewässer- und Uferschutz – Ausgleichsflächen

Außerhalb geschlossener Ortschaften bestehen nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

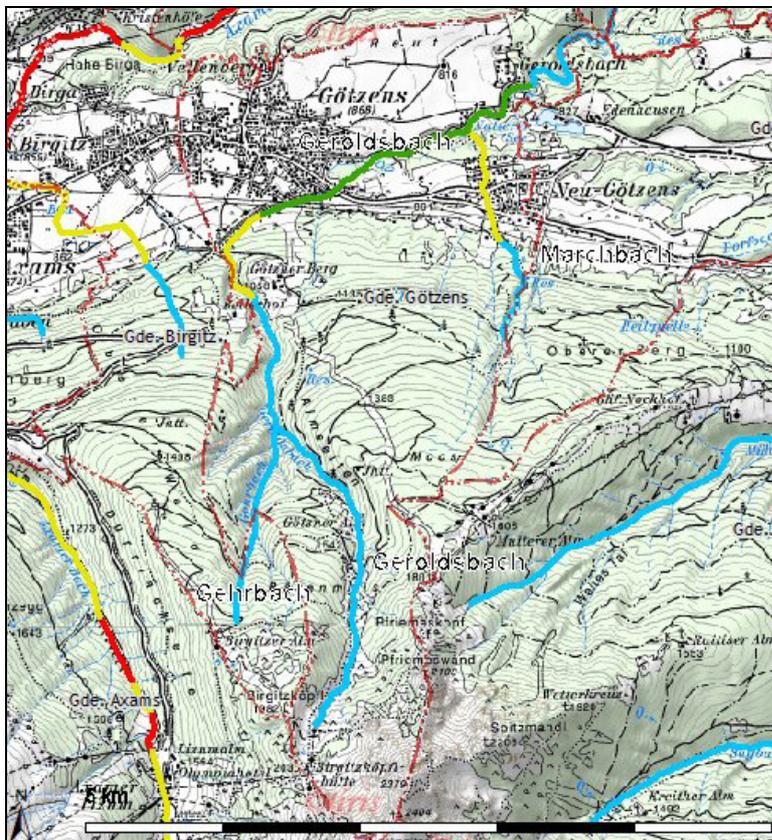
- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

Rund um den Natterer See befindet sich im Umkreis von 500 m ein Gewässerschutzbereich, der im Gemeindegebiet von Götzens bis in die Ortsteile ‚Einethöfe‘, ‚Geroldsmühle‘ und Neu-Götzens reicht.

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 § 7 sind fließende Gewässer außerhalb geschlossener Ortschaften zu schützen, indem die Uferböschung und ein fünf Meter breiter Streifen, von der Böschungskrone gemessen, von jeglicher Beeinträchtigung frei zu halten sind. Die Beschränkungen gelten beim Geroldsbach, Marchbach, Kirchbach, Horachbach, Tödersbach, Gehrbach und Großen Blaikebach.

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 § 8 ist der Auwald in der Götzner Au entlang des Geroldsbachs geschützt.

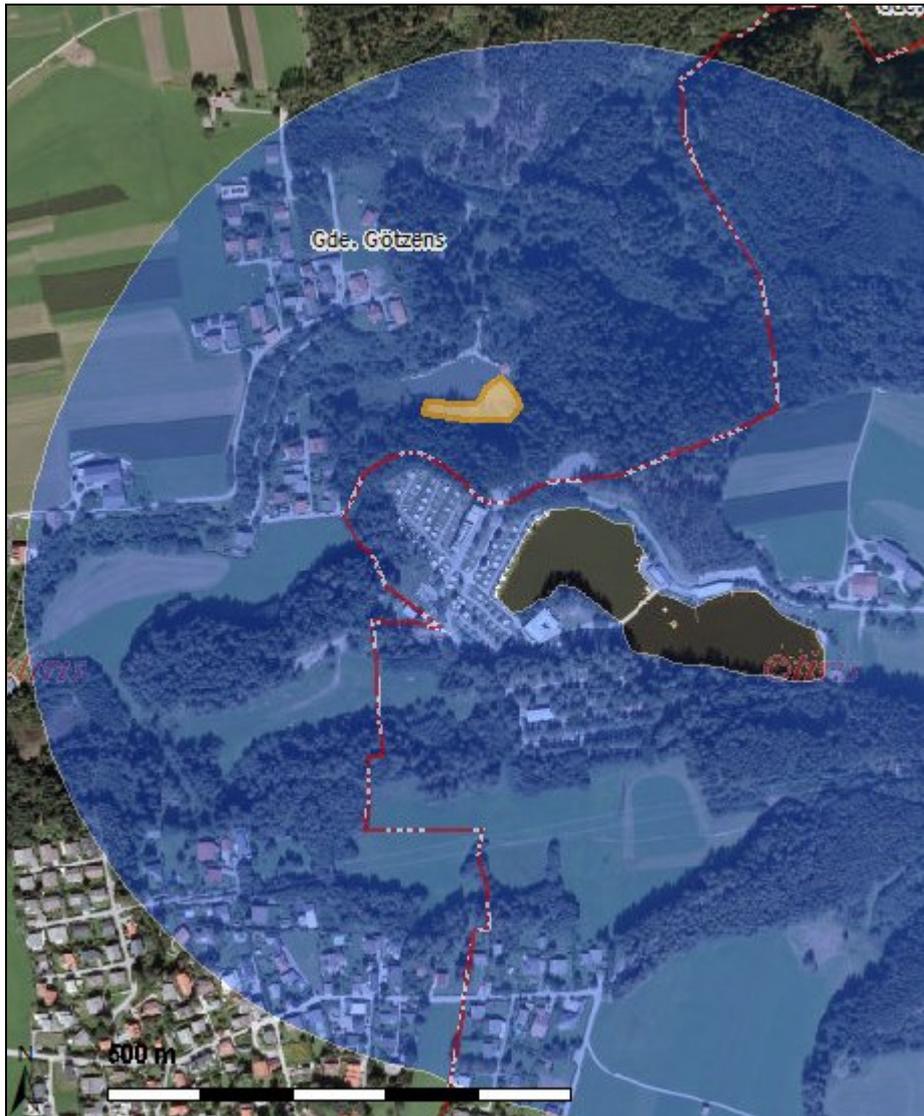
Der Fischteich Götzens ist als Schutzgebiet Ausgleichsfläche ausgewiesen.



Naturschutzplan Fließgewässer – Ausschnitt Götzens

Naturschutzplan Fließgew. (NPFG)	
NPFG Naturräumliche Bedeutung	
	erhaltenswürdig / hohe Bedeutung
	erhalten-entwickeln / partielle Bedeutung
	entwickeln (prüfen) / mittlere Bedeutung
	entwickeln-prüfen /geringe Bedeutung

Quelle: tiris

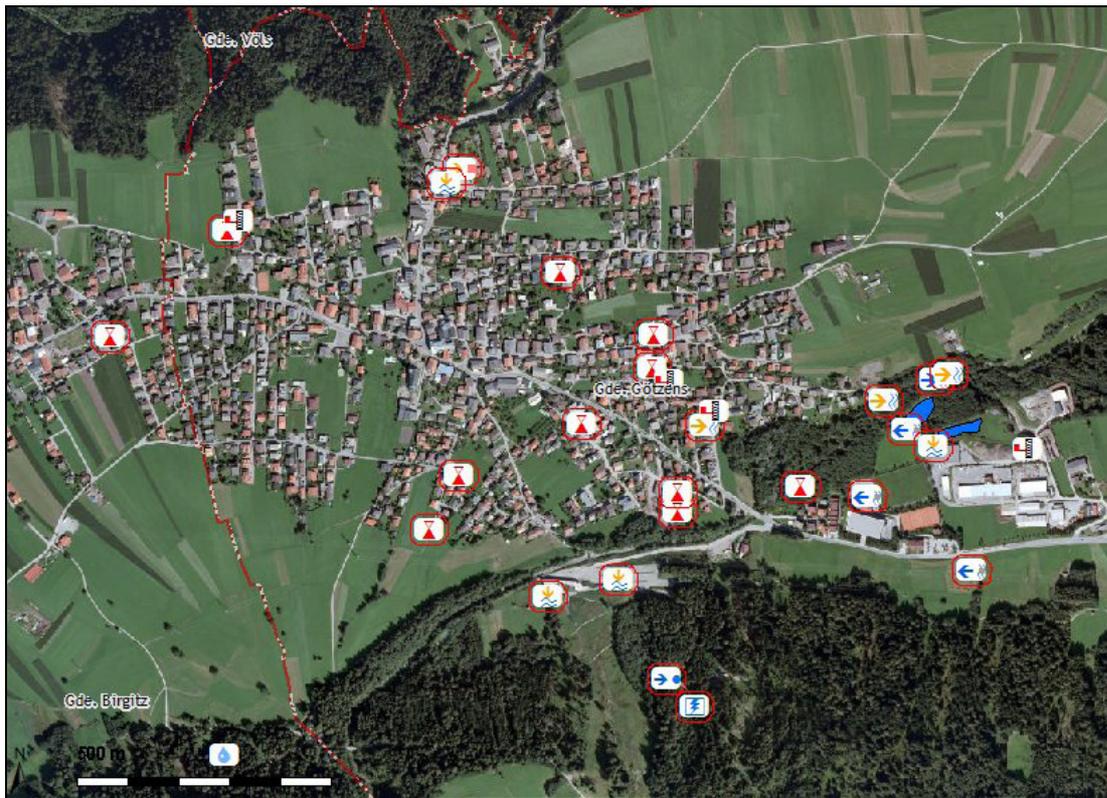


Gewässerschutzbereich Natterer See / Ausgleichsfläche Fischteich Götzens

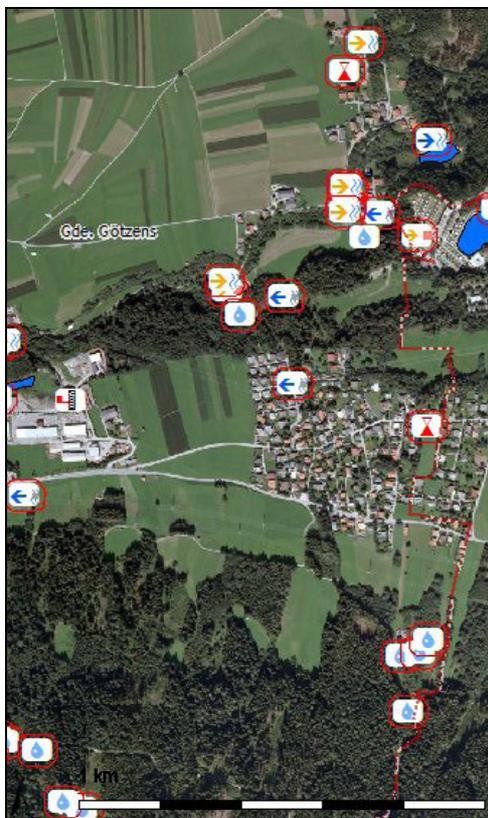
Schutzgebiete	
	Ausgleichsflächen
	Gewässerschutzbereiche
	Gewässerschutzbereich

Quelle: tiris

3.1.3 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete



Wasserrechte aus dem Wasserbuch – Ausschnitt Götzens

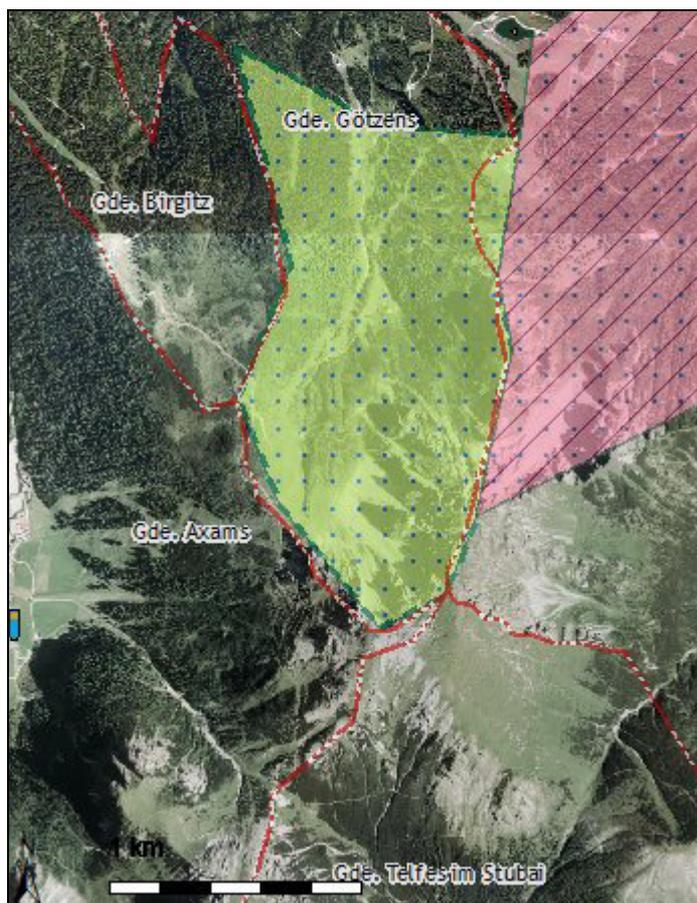


Wasserrechte aus dem Wasserbuch – Bereich Neu-Götzens / Geroldsmühle / Einethöfe

Wasserinformation	
Baugrundaufschluss	
	Baugrundaufschluss
Quelle	
	Quelle Wasserbuch
Abwasserversickerung	
	Abwasserversickerung
Fließgewässeranlage	
	Einleitung
	Rückleitung
Indir. Wassernutzung	
	Indirekteinleitung in Abwasserentsorgungsanlage
Erdwärmesonde	
	
Wehranlage	
	
Speicher, Teiche ua	
	Badeteich
	Fischteich

Quelle: tiris

Wasserschongebiet Götzer Alm



Wasserinformation	
Schutz- und Schongeb.	
	Wasserschongebiet
	Wasserschutz- o. Schongeb. i. Planung

Quelle: tiris

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Götzens genutzten Stollenquellen wurde im Bereich der Götzner Alm ein Wasserschongebiet verordnet.

Das Wasserschongebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Götzens südlich jener Linie, die vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze zwischen Birgitz und Götzens mit der 1.550-m-Höhenlinie zum Mundloch des Stollens 4 und von hier abwinkend zur Kote 1801 bei der Bergstation des Pfriemesköpfelliftes führt.

3.1.4 Gefahrenzonen

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert:

- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Wildbächen
- Rote und gelbe Gefahrenzonen Lawinengefahr
- Blauer Vorbehaltsbereich: technische oder forstlich biologische Maßnahme bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Rutschung, Steinschlag oder Vernässung

Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Gemeinde Götzens verfügt über einen aktualisierten und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im April 2009 genehmigten Gefahrenzonenplan.

Im Einzelnen sind Gefährdungsbereiche (Wildbach gelb und rot) im Bereich des Geroldsbaches und Marchbaches ausgewiesen.

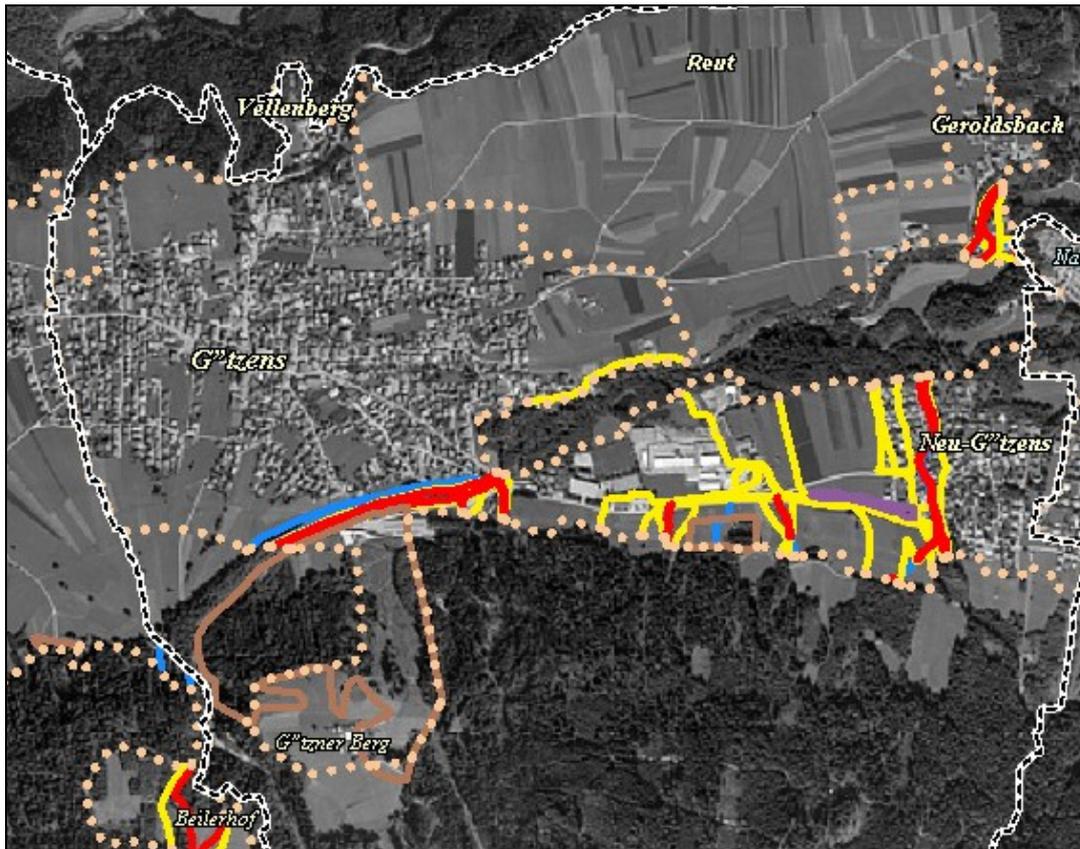
In unmittelbarer Nähe zum Natterer See und dem Geroldsbach sind gelbe und rote Gefahrenzonen ausgewiesen.

Im Ortsteil Neu-Götzens verläuft in Bachnähe des Marchbaches eine rote Zone und je nach Verbauung mehrere gelbe Zonen, da hier die Gefahr von Bachausbrüchen, Überschwemmungen und Murgängen besteht.

Im Ortskern von Götzens ist die rote Zone auf den unmittelbaren Bachlauf beschränkt und zieht sich bis südlich des Ortsteils Steinangerl. Die gelbe Zone umfasst neben dem Bachsaum den südlichen Bereich der Ortsteile Moos und Mühlleiten. Bereiche nördlich und südlich des Gewerbegebiets werden ebenso von der Gelben-Wildbach-Gefahrenzone umfasst.

Nördlich dieser roten und gelben Zone entlang des Geroldsbaches und südlich des Gewerbegebiets ist ein blauer Vorbehaltsbereich ‚Technische Maßnahmen‘ eingezeichnet und daher eine besondere Bewirtschaftung erforderlich. Zwischen Gewerbegebiet und Neu-Götzens besteht ein violetter Hinweisbereich bezüglich der ‚Beschaffenheit des Geländes‘.

Im Bereich des Geroldsbaches ist im Weiler Einethöfe eine Gefährdungszone Wildbach Gelb und Rot und ein blauer Hinweisbereich ‚Technische Maßnahmen‘ kenntlich gemacht. Weiters ist südlich der Götzner Landstraße im Bereich des Gewerbegebietes sowie vom Talboden bis zum nördlichen Siedlungsrand des Götzner Bergs an den Talhängen im Bereich des Geroldsbaches ein brauner Hinweisbereich ‚Rutschung‘ ausgewiesen.



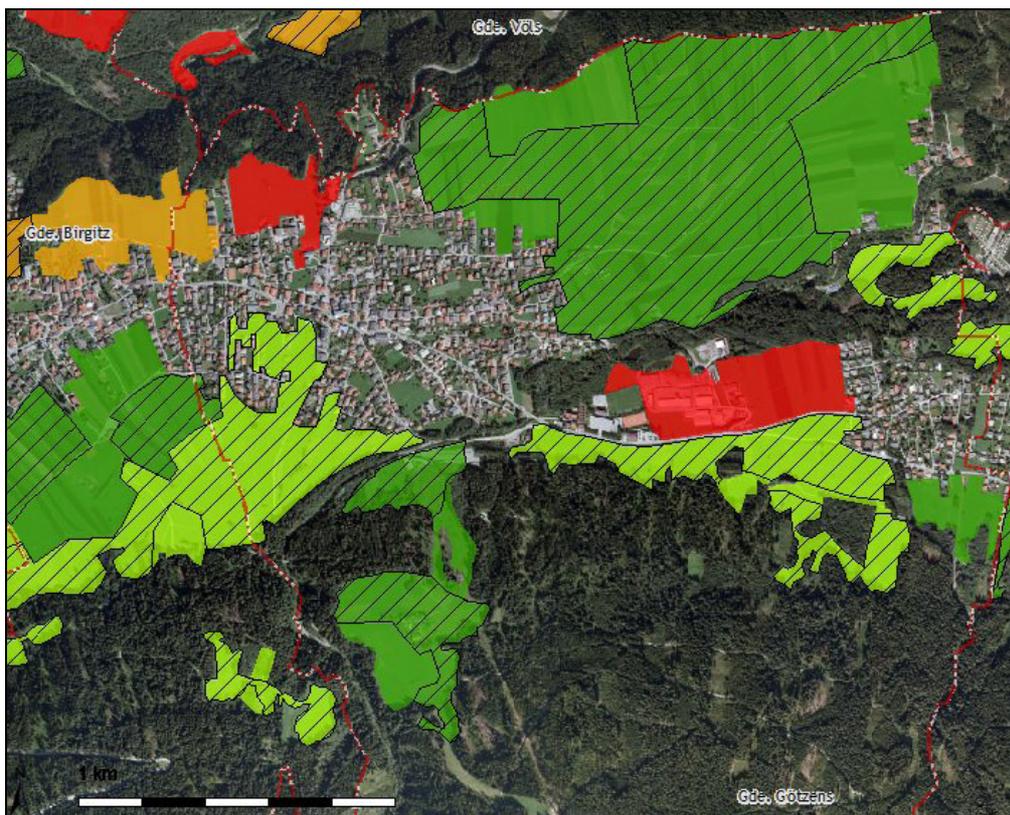
Gefahrenzonenplan Gemeinde Götzens

Forsttechn. Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung	
Gefahrenzone Wildbach	
	rote Zone
	gelbe Zone
Gefahrenzone Lawine	
	rote Zone
	gelbe Zone
Grenze des Raumrelevanten Bereichs	
	Grenze
Brauner Hinweisbereich	
	Rutschung
	Steinschlag
	andere Naturgefahren
Violetter Hinweisbereich	
	Beschaffenheit des Bodens
	Beschaffenheit des Geländes
Blauer Vorbehaltsbereich	
	Technische Maßnahmen
	Forstlich-Biologische Maßnahmen
	Sicherstellung der Schutzfunktion
	Sicherstellung des Verbauungserfolges

Quelle: tiris

3.1.5 Kulturlandschaftsinventarisierung in Tirol

In den Jahren 1999-2001 wurde die Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften durchgeführt. Diese umfasst das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum. Mit einem Vergleich mit der Kulturlandschaft im Jahr 1950, wurde eine Einstufung je nach Veränderungsgrad der Kulturlandschaft in primär, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften getroffen. Die als traditionell markierten Flächen gelten als strukturell nicht verändert, zeigen somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft und werden gesondert herausgehoben. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthophotos im Maßstab 1:10.000 mit Ergänzungen von ausgewählten Geländebegehungen.



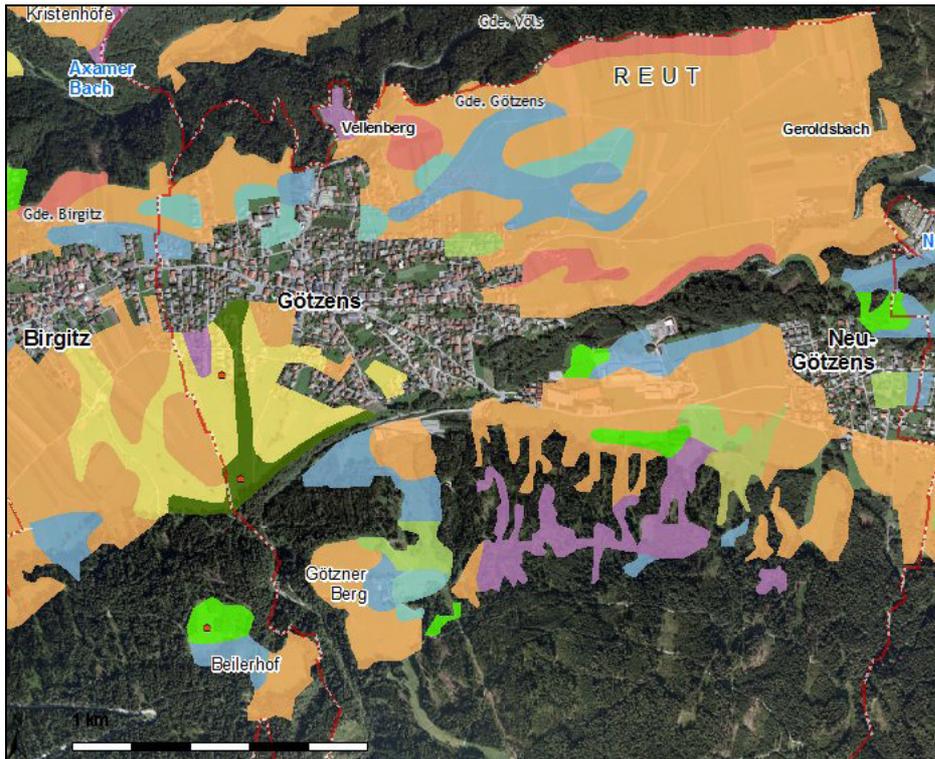
Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol – Ausschnitt Götzens

Kulturlandschaft	
Kulturlandschaftstyp	
	primär traditionell
	weitgehend traditionell
	bedingt traditionell
	modern
Traditionelle Referenzflächen	
	Traditionelle Referenzfläche

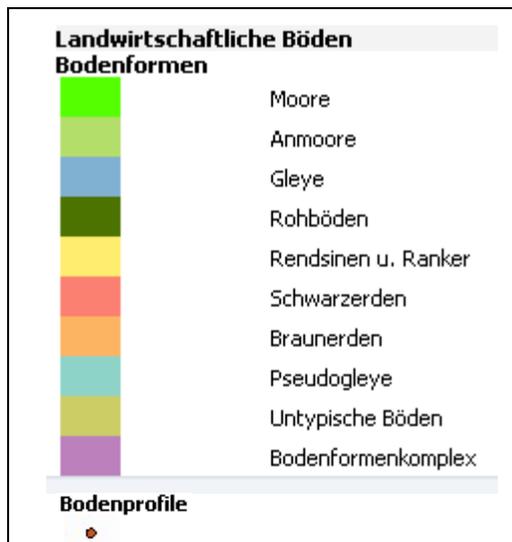
Quelle: tiris

3.1.6 Bodenkartierung / Landwirtschaftliche Böden

Die weitläufig vorherrschende Bodenform ist die Braunerde. In den Gebieten rund um den Natterer See und den Geroldsbach sind auch Moore und Anmoore zu finden. Für die landwirtschaftliche Nutzung wertvolle Schwarzerden befinden sich entlang der nördlichen Gemeindegrenze zu Völs, am Vellenberg und östlich des Siedlungsgebietes von Götzens-Ort. In der Wiese sind große Flächen von Rendsinen/Ranker und Geländeabschnitte mit erschwert bearbeitbaren Rohböden zu finden. Im Berggebiet sowie am Vellenberg und in der Wiese sind befinden sich Bodenformenkomplexe bestehende aus Lockersediment-Braunerden, deren Bewirtschaftung teilweise durch starke Hanglagen erschwert ist.



Bodenkartierung – Ausschnitt Götzens



Quelle: tiris

3.1.7 Forstrechtliche Planungen – Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Raumplan, in welchem die Wirkungen oder Funktionen des Waldes dargestellt sind. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt und findet seine Regelung im Forstgesetz.

Die Hauptfunktionen oder Leitfunktionen des Waldes sind die **Nutzfunktion**, die **Schutzfunktion**, die **Wohlfahrtsfunktion** und die **Erholungsfunktion**.

Die Leitfunktion **Nutzfunktion** wird dem Wald dort zugewiesen, wo er überwiegend zur Holzproduktion und wirtschaftlichen Nutzung dient.

Unter **Schutzfunktion** versteht man den Schutz des Waldes gegen Erosion, Verkarstung sowie gegen Naturgefahren wie Steinschlag, Hochwasser und Lawinen.

Die **Wohlfahrtsfunktion** beschreibt den positiven Einfluss des Waldes, den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser sowie die Lärminderung dar.

Die **Erholungsfunktion** stellt den erhöhten Bedarf der Bevölkerung am Wald als Erholungsraum, besonders in Ballungsräumen, dar.

Die forstliche Raumplanung hat die vielfältigen Ansprüche die Waldverhältnisse darzustellen und soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine oben erläuterten Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten. Ein Waldgebiet kann eine oder mehrere Funktionen zugleich erfüllen.

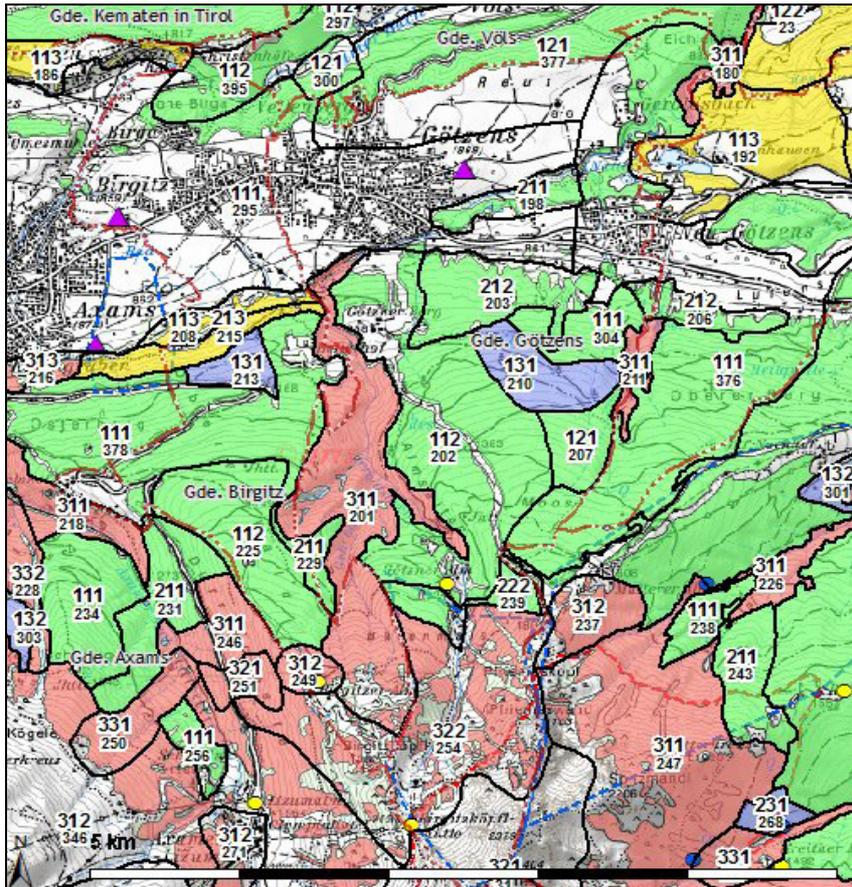
Die verschiedenen Funktionen werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala von 1 bis 3 bewertet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen ist. Wenn eine andere als die Nutzwirkung die Kennziffer 3 besitzt, wird diese zur Leitwirkung in der jeweiligen Teilfläche.

In Götzens kommt dem Wald westlich und östlich des Götzner Berges eine hohe Wohlfahrtsfunktion zu.

Die Schutzfunktion steht an den nach Norden exponierten Waldflächen oberhalb des südlichen Ortrands entlang der Gemeindegrenze zu Birgitz und oberhalb des Götzner Berges bis an die südlichste Begrenzung des Gemeindegebietes sowie im Osten des Gemeindegebietes südlich von Neu-Götzens im Vordergrund.

Die Erholungsfunktion des Waldes spielt auf Götzener Gemeindegebiet nur geringfügig im Bereich des Natterer Sees eine Rolle. Der Natterer See hat als Naherholungsgebiet der Kleinregion ‚Westliches Mittelgebirge‘ und die daran angrenzenden Gemeinden im Bezirk Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt eine große Bedeutung. Hier verlaufen auch einige Wander- und Spazierwege.

Die größte Bedeutung der Waldflächen kommt der Nutzfunktion zu. Um den Ortsteil Geroldsbach, zwischen den Ortsteilen Neu-Götzens und dem Hauptort Götzens lassen sich Waldflächen mit Nutzfunktion finden, sowie im nahezu gesamten Bereich der nach Norden exponierten Hänge und Bergflanken im Süden Götzens.



Waldentwicklungsplan – Ausschnitt Götzens

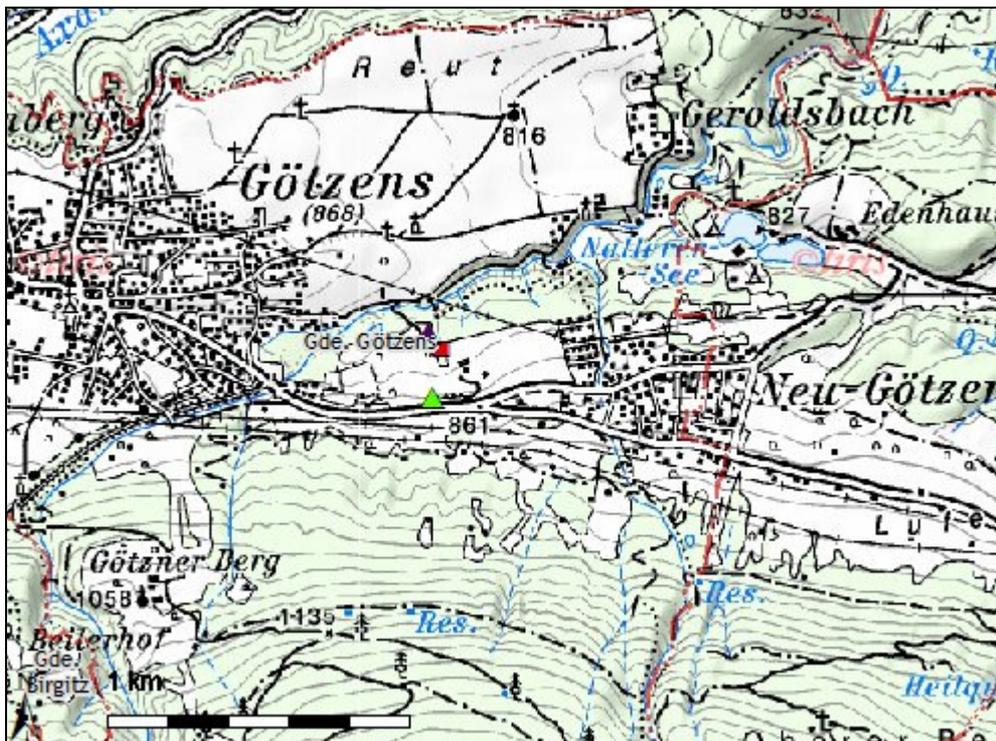


Quelle: tiris

3.1.8 Altlasten und Verdachtsflächen

Im Gemeindegebiet von Götzens ist im Bereich Abfallwirtschaft eine Verdachtsfläche erfasst, welche nördlich des Gewerbegebiets von Götzens liegt.

Der Recyclinghof mit der Problemstoffsammelstelle befindet sich im Gewerbegebiet nördlich der Neu-Götzner Straße. Eine Baurestmassen-Entsorgungsanlage der Firma Gruber liegt ebenso nördlich der Neu-Götzner Straße.



Abfallwirtschaft	
Verdachtsflächen und Altlasten	
■	Verdachtsfläche
○	Verdachtsfläche nach Umwelt-Bundesamt (UBA)

Quelle: tiris

3.1.9 Seilbahn- und Schigebietsprogramm

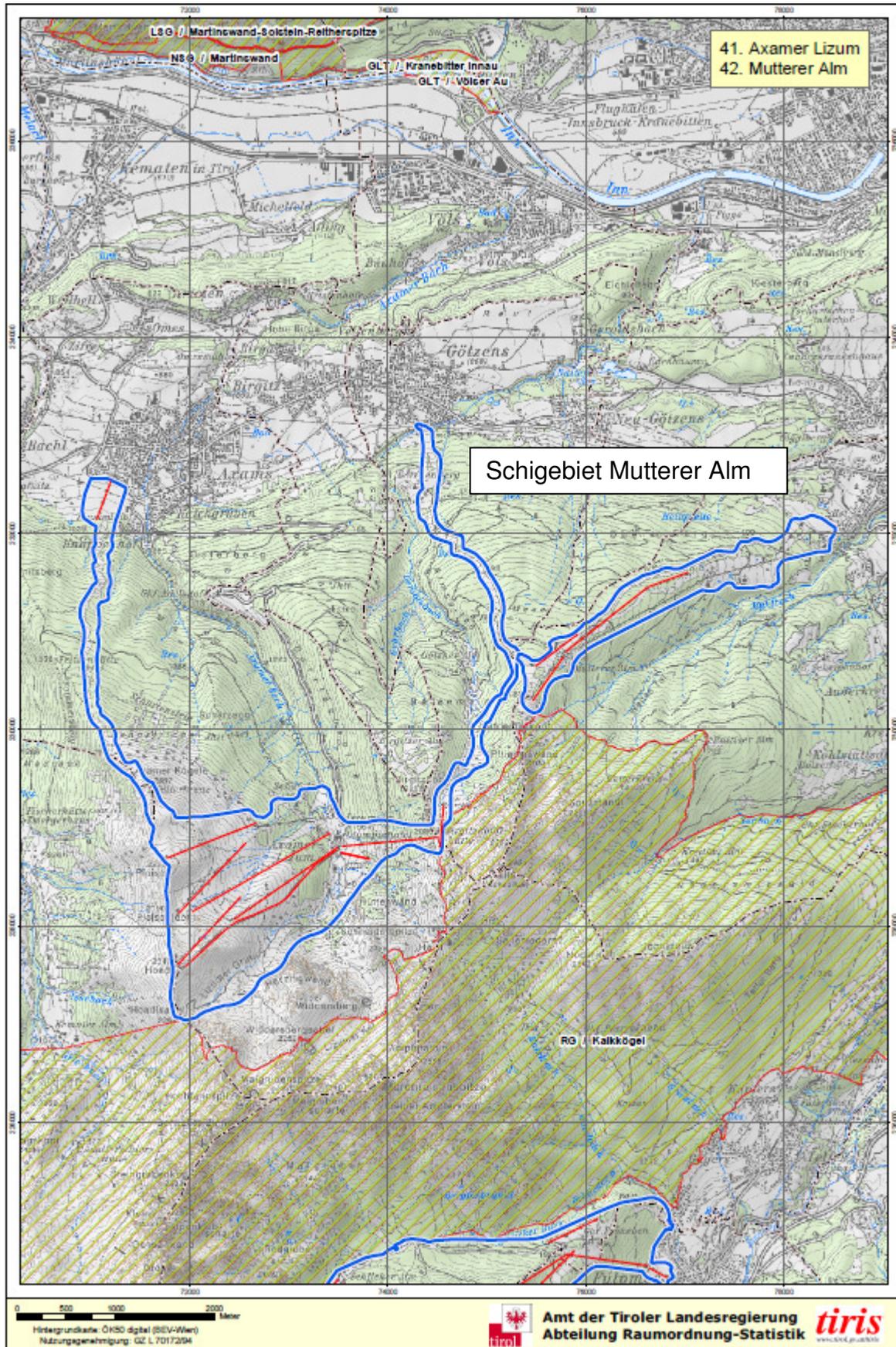
Das Seilbahn- und Schigebietsprogramm wurde am 11.1.2005 von der Tiroler Landesregierung beschlossen und ist als Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen festgelegt.

Dieses Raumordnungsprogramm bestimmt die Zielsetzungen und Grundsätze in der Raumordnungspolitik, nach denen die zukünftige Entwicklung des Seilbahnwesens bzw. der Schipisten erfolgen soll und im Rahmen einer auf Nachhaltigkeit fokussierten alpinen Raumordnung geschehen.

Das Seilbahn- und Schigebietsprogramm enthält Aspekte wie ein Verbot von Neuerschließungen, Ausschlusskriterien zur Schonung von Natur, Landschaft und Umwelt, Kriterien betreffend die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes, die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens, die Sicherheit vor Naturgefahren, die Interessen der Wasserwirtschaft, Belange des Waldes sowie hochwertiger Wander- und Tourengebiete und zur Einschränkung des Verkehrs.

Das Schigebiet ‚Mutterer Alm‘ liegt in den Gemeindegebieten von Götzens und Mutters. Mit insgesamt 16 km Pisten zählt das Schigebiet der ‚Mutterer Alm‘ zu den Schigebieten mittlerer Größe.

Die Talstation der Götzner Bahn, befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Götzens-Ort. Die Zufahrt zur Lifanlage erfolgt von der L 304 Neu-Götzener Straße.



Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik

3.1.10 Denkmalschutz

In der Gemeinde Götzens stehen folgende Objekte unter Denkmalschutz:

Objekt	Standort	Schutzstatus
Backofen	Ostergasse, Gp. .83	D-Verzeichnis
Bauernhaus Hell	Kirchplatz 4, Gp. .14	Denkmalschutz mit Bescheid seit 1975
Bauernhaus Ulrich, Schuster, Ferienhaus Apperle	Mittelgasse 4, Gp. 53	D-Verzeichnis
Bergerkapelle: Kapelle bei den Einethöfen	Einethöfe, Gp. 2067/1	Denkmalschutz nach § 2a
Burgruine Vellenberg	Vellenberg 15	Denkmalschutz mit Bescheid seit 1975
Einhof Beileler, Bauernhaus	Kirchplatz 7, Gp. .10	D-Verzeichnis
Einhof Dudler, Bauernhaus	Mittelgasse 13, Gp. .95	D-Verzeichnis
Einhof Nazeler, Bauernhaus	Mittelgasse 11, Gp. .96	D-Verzeichnis
Franz Xaver Brunnen	Kirchstraße, Gp. 2046/7	Denkmalschutz nach § 2a
Friedhof christlich	Kirchplatz, Gp. 25/2	Denkmalschutz nach § 2a
Haus Grigolli, Wohnhaus	Burgstraße 42, Gp. .246	D-Verzeichnis
Hofkapelle, Marienkapelle	Götzner Berg 4, Gp. 1939	D-Verzeichnis
Höllkapelle: Feldkappelle	Westlich der Einethöfe, Gp. 801	Denkmalschutz nach § 2a
Isidorbrunnen	Mittelgasse, Gp. 2046/1	Denkmalschutz nach § 2a
Kapelle hl. Johannes Nepomuk, Klammkapelle, Klammmauer	Gp. 1845	D-Verzeichnis
Kapellenbildstock	Hubangerweg, Gp. 94	D-Verzeichnis
Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul mit Friedhof	Gp. .12, 25/2	Denkmalschutz nach § 2a
Kriegerdenkmal	Kirchplatz, Gp. 2046/6	Denkmalschutz nach § 2a
Kruzifix	Westlich der Einethöfe, Gp. 801	Denkmalschutz nach § 2a
Notburgabrunnen	Gries, Gp. 2046/5	Denkmalschutz nach § 2a
Theresienkirche: Kath. Filialkirche	Kirchstraße 15, Gp. .1	Denkmalschutz nach § 2a
Volksschule	Kirchplatz 5, Gp. 25/3	Denkmalschutz nach § 2a
Widum	Kirchstraße 5, Gp. .8	Denkmalschutz nach § 2a

Quelle: Bundesdenkmalamt

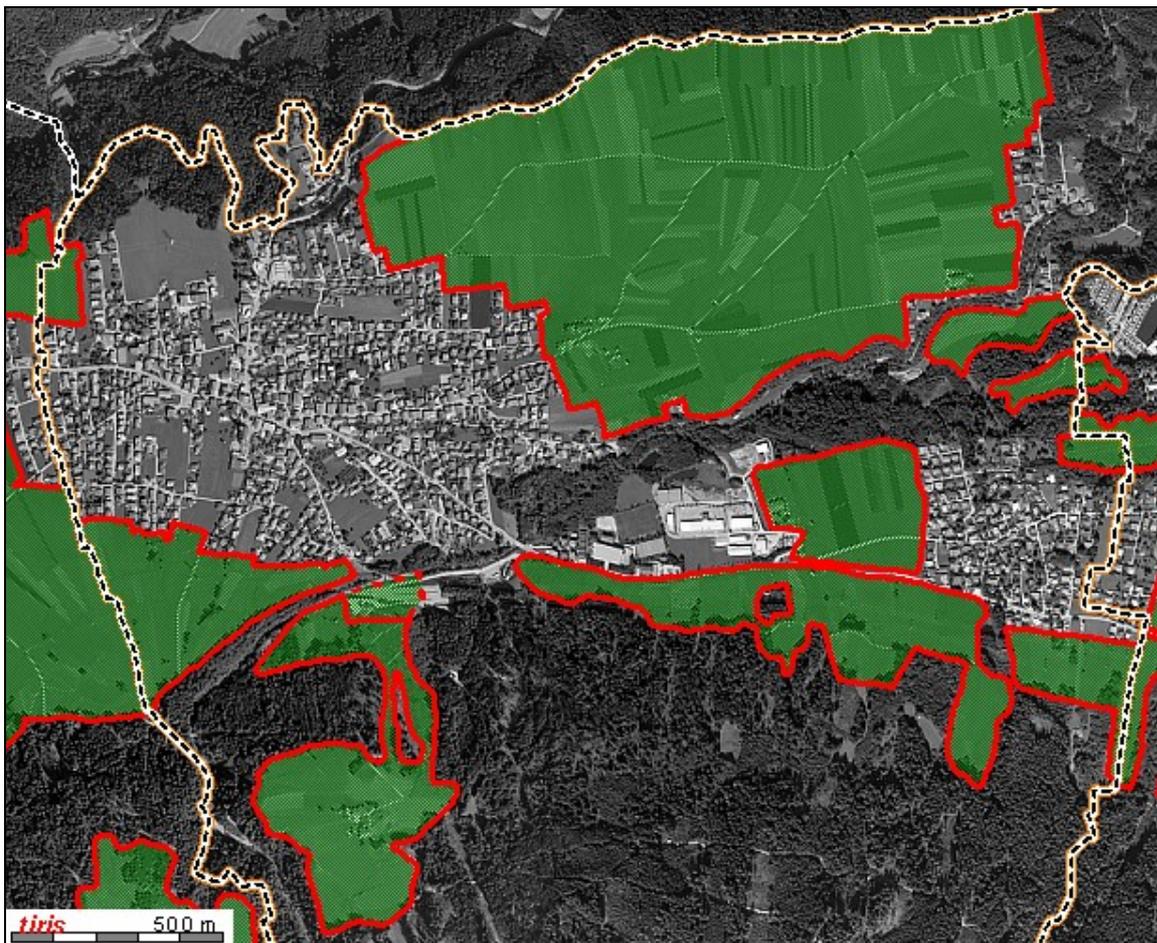
3.1.11 Entwicklungsprogramm betreffend der Festlegung überörtlicher Grünzonen in der Kleinregion 14 ‚Westliches Mittelgebirge‘

Die Grünzonenplanung wurde im Jahre 1995 (LGBl. Nr. 110/1995) von der Tiroler Landesregierung beschlossen. Die Gemeinde Götzens ist Teil des Raumordnungsprogramms betreffend der Festlegung überörtlicher Grünzonen in der Kleinregion 14 ‚Westliches Mittelgebirge‘.

Zielsetzungen für die Abgrenzung der überörtlichen Grünzonen sind die Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine funktionsfähige Landwirtschaft, eines funktionsfähigen Naturhaushaltes, der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes. Zudem erfolgt die Grünzonenabgrenzung unter dem Aspekt, dass den Gemeinden auch weiterhin ein ausreichender Spielraum für die weitere Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung zur Verfügung steht.

Prinzipiell wird bei der Grünzonenplanung das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraumes als Bearbeitungsgebiet festgelegt. In Götzens haben neben einzelnen ertragsarmen Randbereichen mit mehreren kleinen Biotopen die landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit einem Ausmaß von 170 ha den flächenmäßig größten Anteil an der Grünzone.

Die Grünzonenplanung diente als Bestandsaufnahme zum örtlichen Raumordnungskonzept, die Inhalte wurden bereits bei der Ausarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes 2001 berücksichtigt.



Grünzonenplanung Kleinregion 14 ‚Westliches Mittelgebirge‘ – Ausschnitt Götzens

Quelle: tiris

3.1.12 Überörtliche Rahmenseetzungen

Anlässlich der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung, Fachbereich Überörtliche Raumordnung ‚Überörtliche Rahmenseetzungen‘ ausgearbeitet. Die Erstellung dieser Rahmenseetzungen erfolgte vor mehr als zehn Jahren und wurde nicht mehr aktualisiert und fortgeschrieben.

4. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER ODER NATIONALER EBENE

4.1. Ziele

Zu den Zielen des Umweltschutzes, welche für den vorliegenden Plan relevant sind und bei der Erstellung maßgebend berücksichtigt wurden, zählen u.a.:

Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

„Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

- der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen;
- der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern;
- der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie;
- des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente;
- der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete;
- des Schutzes vor Naturgefahren;
- der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen;
- der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.“

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

„Die Vertragsparteien bemühen sich ... um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.“

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

Protokoll Bodenschutz

Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

Insbesondere sind

- auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern;
- Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten;
- die Böden in Feuchtgebieten und Mooren zu erhalten;
- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden.

Protokoll Berglandwirtschaft

Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Wasserrechtsgesetz 1959

§ 30 Abs. 3 2.:

...Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydromorphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers...

Forstgesetz 1975

§ 6 Abs. 2:

...das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich

- a) die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz
- b) die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
- c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,
- d) die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher

bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

Immissionsschutzgesetz-Luft 1997

§ 1 Abs. 1:

1. der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen;

Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

Der Raumordnungsplan beinhaltet u.a. folgende Zielsetzungen:

Natur- und Landschaftsschutz

Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung und die Eignung des Landes für den Erholungstourismus.

Verschiedene Schutzgüter – insbesondere auch im Bereich des Dauersiedlungsraums – bedürfen noch eines höheren Maßes an Aufmerksamkeit und Vorsorge.

Notwendige Neuerungen und Anpassungen der Landschaftsnutzungen an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse müssen vorgenommen werden. Jedoch sind die Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer das Landschaftsbild in den wesentlichen Grundzügen erhalten und maßvoll weiterentwickelt werden kann.

Freiraum - Erholung

Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit und Erreichbarkeit naturnaher Erholungsräume, die Weiterentwicklung, laufende Pflege und Vernetzung naturnaher Erholungseinrichtungen, aber auch eine gute Abstimmung mit Gebieten, die einer anlagenintensiven Erholungsnutzung vorbehalten sind, steigern die Qualität des Erholungsraumes sowohl für die einheimische Bevölkerung wie auch die Möglichkeiten dessen touristischer Inwertsetzung.

Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft ist über ihre Produktionsfunktion hinaus wesentlicher Träger und Gestalter der alpinen Kulturlandschaft. Sie soll diese Funktion weiter erfüllen. In Bezug auf die Landwirtschaft bedeutet dies die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im Wesentlichen im bisherigen Umfang. Dies betrifft nicht nur die Grünlandbewirtschaftung in den Talräumen, sondern ebenso die auch für den Erholungsraum besonders bedeutungsvolle Bewirtschaftung der Almen.

Boden

„Ein begrenzter Raum mit kleinräumigen Strukturen verträgt keine unbeschränkte Nutzung und kein grenzenloses Wachstum. Insbesondere bezüglich der Nutzung von Grund und Boden, ... sind Rahmensetzungen und innovative Problemlösungen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit erforderlich.“

Siedlungsentwicklung

Siedlungen sollen sich bodensparend und kompakt in den umgebenden Landschaftsraum einfügen.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

§ 1 Abs. 1 TNSchG:

Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2006

§ 27 Abs. 1 lit. a):

...Die örtliche Raumordnung hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen.

Maßgebende Ziele der überörtlichen Raumordnung sind u. a. (§ 1 Abs. 2)

- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens,
- der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung von Lärm,
- die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- der Schutz, die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen anzustreben sind,
- die Sicherung ausreichender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- die Sicherung von Erholungsräumen und die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete,

Maßgebende Ziele der örtlichen Raumordnung sind u.a. (§ 27 Abs. 2)

- die ausgewogene Anordnung und Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes,
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und Grundflächen,
- die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete,
- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
- die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume.

4.2. Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

4.2.1 Sicherung schützenswerter Lebensräume mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung Schutz der Oberflächengewässer und der maßgebenden Uferbereiche

Die naturräumlich und ökologisch wertvollen Flächen sowie die Uferbereiche der Fließgewässer sind im unverbauten Raum als **ökologische Freihalteflächen** ausgewiesen und damit in ihrem Flächenausmaß und ihrer Funktion im Naturhaushalt sichergestellt. In diesen Bereichen sind keine baulichen Entwicklungen zulässig.

4.2.2 Schutz des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen Erhaltung der Kulturlandschaft

Die für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft wertvollen Flächen und Bereiche sind als **Landschaftlich wertvolle Freihalteflächen** ausgewiesen.

Dabei kommt Gebieten mit einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft und Naherholungsfunktion, welche zwar Teil der landwirtschaftlichen Freihalteflächen sind, wie etwa die ‚Unteren Felder‘ und die landwirtschaftlichen Flächen rund um den Natterer See, im Hinblick auf den Schutz des großräumigen Landschaftsbildes ebenso eine gravierende Bedeutung zu.

Das Ruhegebiet ‚Kalkkögel‘ umfasst auf Götzner Gemeindegebiet den äußerst südlichen Bereich und damit das Berggebiet, das ohnehin von jeglicher baulichen Entwicklung (ausgenommen Sonderflächenwidmungen im Zusammenhang mit naturverbundenen und freizeitmäßigen Nutzungen für Einrichtungen im Zusammenhang mit Almwirtschaft, Jausenstationen, Alpinsport u. ä.) ausgeschlossen ist.

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht nur eine Planungsmaßnahme vor, welche landschaftlich wertvolle Flächen in Anspruch nimmt. Westlich der Talstation der Götzner Bahn wird ein ca. 1,0 ha großes Areal aus der landschaftlich wertvollen Fläche FA 1 – Götzner Berg ausgenommen. Dieses Gebiet dient der Flächenvorsorge für die Ansiedlung weiterer touristischer Betriebe im Zusammenhang mit der Götzner Bahn.

4.2.3 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Schonung guter Bodenbonitäten Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forst- und Landwirtschaft sowie Berglandwirtschaft Erhaltung des Waldbestandes mit seinen verschiedenen Funktionen

Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion maßgebenden Flächen sind ihrem Verwendungszweck entsprechend als landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Durch die Eingrenzung der Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauführungen in diesen Flächen soll gewährleistet werden, dass in den landwirtschaftlichen Flächen keine Zersiedelungsansätze geschaffen werden und Zerschneidungen von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden.

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht keine wesentliche Inanspruchnahme von Waldflächen für Siedlungszwecke, gewerbliche Nutzungen oder Sondernutzungen vor. Östlich der Talstation der Götzner Bahn wird ein ca. 0,8 ha großes Areal aus der forstwirtschaftlichen

Freihaltefläche ausgenommen. Dieser bewaldete Bereich dient der Flächenvorsorge für die Ansiedlung weiterer touristischer Betriebe im Zusammenhang mit der Götzner Bahn.

Im Ortsteil Einethöfe wird eine Grundparzelle im Ausmaß von ca. 3.900 m² aus der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche ausgenommen, wobei hier aktuell ohnehin nur noch eine ca. 700 m² große Waldfläche besteht. Eine weitere Parzelle im Ausmaß von etwa 2.000 m² wird aus der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL1 ausgenommen.

Im Bereich ‚Schießstand‘ wird der bisher bestehende Siedlungsrand bis zur Abgrenzung der ökologischen Freihaltefläche verschoben. Diese ca. 4.000 m² große Fläche war im örtlichen Raumordnungskonzept bereits als weiße Fläche (Bereich ohne Festlegung) ausgewiesen, wobei eine Siedlungsgrenze südlich des verbauten Gebiets kenntlich gemacht war. Mit der Erweiterung des Siedlungsgebietes nach Süden wird den Freihalteflächen keine zusätzliche Fläche entzogen. Eine potentielle Beeinträchtigung der FÖ-Fläche Geroldsbach wird durch die zuständige Naturschutzabteilung des Landes Tirol überprüft.

Am Unteren Feldweg ergibt sich eine kleinräumige Arrondierung und damit ein Flächenentzug für die Landwirtschaft von ca. 3.500 m².

Östlich des Bachwegs wird eine etwa 2.750 m² große Fläche aus der ökologischen Freihaltefläche FÖ1 – Geroldsbach ausgenommen. Das betreffende Areal wurde bisher als Grünfläche genutzt, die schützenswerten Auflächen des Geroldsbachs werden von dieser Planungsmaßnahme nicht beeinträchtigt. Eine potentielle Beeinträchtigung der FÖ-Fläche Geroldsbach wird hier ebenso durch die zuständige Naturschutzabteilung des Landes Tirol überprüft.

Durch die Gewerbegebietserweiterung nach Osten wird den landwirtschaftlich genutzten Flächen ca. 1,5 ha entzogen.

Im Brunnenfeld, im westlichen Brunnenfeld an der Grenze zur Gemeinde Birgitz, am Unteren Feldweg und am Loaweg sind Siedlungserweiterungsgebiete planlich mit einem SE-Stempel (SE1, SE2, SE3, SE4) kenntlich gemacht. Der Bedarf an diesen zusätzlichen Siedlungsflächen reicht weit über den Planungszeitraum hinaus, daher wurden die Bereiche SE2-SE4 vorerst in die FL1 eingegliedert. Das Siedlungserweiterungsgebiet Brunnenfeld SE1 wird weiterhin als ‚weißer Bereich‘ ausgewiesen, jedoch flächenmäßig um ca. 1,00 ha reduziert.

Sollte im Planungszeitraum mangels anderweitig zur Verfügung stehender Flächen ein Standort für eine Siedlungsentwicklung im öffentlichen Interesse benötigt werden, kann einer der in der Plandarstellung ‚Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept‘ mittels strichlierter Linie abgegrenzten Bereiche als Siedlungserweiterungsgebiet herangezogen werden. Diese Flächen sind überwiegend dem geförderten Wohnbau (Vorbehaltsflächenwidmung) zuzuführen.

Durch die randlichen Erweiterungen würde die Zusammenhängigkeit der restlichen landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Götzens nicht gefährdet, deren Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.

4.2.4 Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume – Abstimmung mit Gebieten, die einer intensiveren Erholungsnutzung vorbehalten sind

Die für Erholungszwecke genutzte Pistenfläche der Talabfahrt Götzens ist als Freihaltefläche Erholungsraum ausgewiesen. Bauliche Maßnahmen sind nur im Zusammenhang mit der bestehenden Nutzung zulässig.

Weiters gibt es im Gemeindegebiet von Götzens viele für Erholungszwecke genutzte Bereiche, welche im örtlichen Raumordnungskonzept nicht als Freihaltefläche Erholungsraum ausgewiesen sind, weil bei diesen der landwirtschaftliche, landschaftliche, ökologische oder forstwirtschaftliche Freihaltezweck im Vordergrund steht.

4.2.5 Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete ohne nachteilige Umwelteinflüsse und möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen Bodensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung

Die Wohnbautätigkeit innerhalb der vorhandenen innerörtlichen Siedlungslücken und Verdichtungsreserven in Götzens entspricht dem Grundsatz der bodensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung.

Bedingt durch die ausreichenden Baulandreserven findet durch die Fortschreibung keine zusätzliche großräumige Siedlungsentwicklung nach außen statt.

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht im Ortsteil Einethöfe eine kleinräumige Arrondierung für Wohnzwecke im Ausmaß von ca. 5.900 m², am Unteren Feldweg im Ausmaß von ca. 3.500 m² und östlich des Bachwegs im Ausmaß von ca. 2.750 m² vor. Weiters ist eine Ausweitung der Siedlungsgrenze im Bereich des Schießstands (ca. 4.000 m²) und eine Erweiterung des Gewerbegebiets im Flächenausmaß von ca. 1,5 ha vorgesehen. Für die touristische Entwicklung in der Gemeinde Götzens wurde eine Fläche im Ausmaß von ca. 1,8 ha aus forstwirtschaftlich bzw. landschaftlich wertvollen Flächen ausgenommen.

Mit den vorgenommenen kleinräumigen Erweiterungen wird dem Grundsatz der ressourcenschonenden Weiterentwicklung (Boden, Grundwasser etc.) grundsätzlich entsprochen. Nachteilige Beeinflussungen durch Lärm oder sonstige Immissionen sowie sonstige Gefährdungen liegen hier nicht vor.

5. RELEVANTE UMWELTMERKMALE, DIE DURCH DIE MASSNAHME BEEINFLUSST WERDEN – UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vorbemerkung

Zentraler Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Darüber hinaus erfolgt eine nach den betroffenen Schutzgütern gegliederte Schilderung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von mit der Projektrealisierung verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist-Zustand, eine Skizzierung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

5.1. Schutzgut Mensch / Nutzungen

5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen

Ist-Situation

Die Siedlungsstruktur ist geprägt durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete, wobei die Nutzungsschwerpunkte klar zugeordnet sind. Typische Weilersituationen bzw. Streusiedlungsgebiete gibt es nur in den peripher gelegenen Siedlungsteilen Geroldsmühle, Einethöfe, Vellenberg und Götzner Berg.

Die Wohnschwerpunkte konzentrieren sich auf die Ortsteile Götzens-Ort und Neu-Götzens. Während Götzens-Ort in seiner Grundstruktur dörflich geprägt ist und eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen, Tourismus, Landwirtschaft und Kleinbetrieben aufweist, handelt es sich bei Neu-Götzens um ein Siedlungsgebiet mit reiner Wohnfunktion.

Die gewerbliche Nutzung konzentriert sich auf das Gewerbegebiet an der L304 Neu-Götzner Straße.

Die Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sind überwiegend im Dorfzentrum und entlang der Burgstraße angesiedelt.

Der Tourismus beschränkt sich vorwiegend auf vereinzelte Hotel- und Gastronomiebetriebe innerhalb des Ortsgebietes. Beherbergungsgroßbetriebe sowie neue Hotelanlagen oder ferientouristische Strukturen außerhalb des Dorfes bestehen nicht.

Landwirtschaftliche Strukturen sind innerhalb des Ortsgefüges von Götzens-Ort, Einethöfe / Geroldsmühle und am Götzner Berg anzutreffen, wobei die größeren Hofstellen fast durchwegs aus den Innerortslagen ausgesiedelt sind.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der künftig angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die Entwicklungsvorgaben für die Nutzungskategorien Wohnen – Wirtschaften – öffentliche und soziale Einrichtungen – Sport- und Erholungszwecke – Verkehr entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Rückwidmungen von bereits gewidmetem Bauland für Wohnzwecke oder betriebliche Nutzungen sind nicht vorgesehen.

Folgende Siedlungserweiterungen werden durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ermöglicht (siehe schematische Abgrenzungen):

Arrondierung Einethöfe



Eine Arrondierung des Siedlungsraumes ergibt sich kleinräumig im Ortsteil Einethöfe östlich der bestehenden Siedlung im Ausmaß von ca. 3.900 m² und nordwestlich im Ausmaß von etwa 2.000 m².

Arrondierung Schießstand



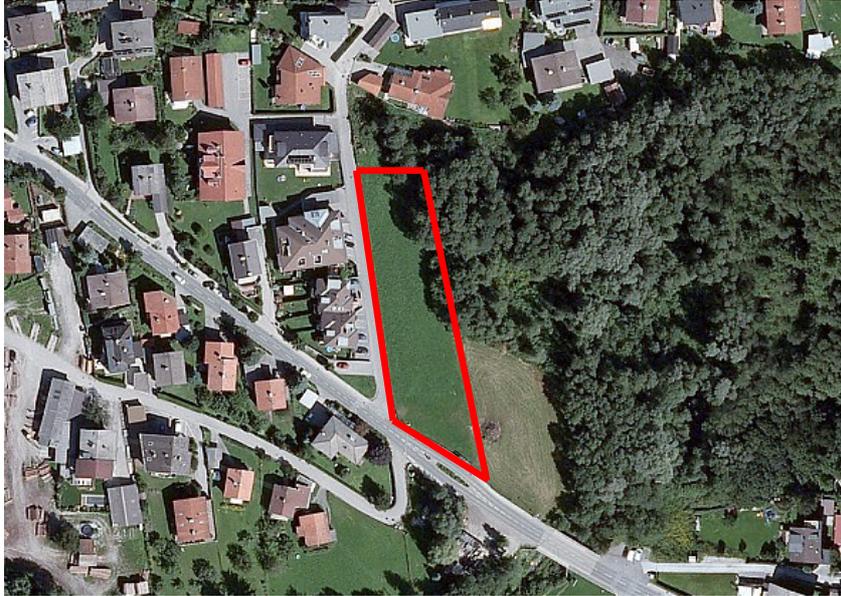
Im Bereich ‚Schießstand‘ wird die im örtlichen Raumordnungskonzept 2001 ausgewiesene Siedlungsgrenze nicht mehr aufgenommen, somit wird der Siedlungsbereich künftig von der ökologischen Freihaltefläche im Süden begrenzt. Mit der Erweiterung des Siedlungsgebietes wird den Freihalteflächen kein zusätzlicher Boden entzogen, da dieser Bereich bereits im örtlichen Raumordnungskonzept 2001 als weißer Bereich kenntlich gemacht war. Seitens der Gemeinde wird für diese Fläche (ca. 4.000 m²) eine Bebauung für den sozialen Wohnbau angestrebt, womit diese mit einem VW-Stempel (Gebiet für den geförderten Wohnbau) versehen wird.

Arrondierungen Unterer Feldweg



Eine Arrondierung des Siedlungsraumes ergibt sich am Unteren Feldweg im Ausmaß von ca. 3.500 m².

Arrondierung östlich des Bachwegs



Östlich des Bachwegs ergibt sich eine ca. 2.750 m² große Arrondierungsfläche, die für den geförderten Wohnbau genutzt werden soll.

Arrondierung Gewerbegebiet



Für die Erweiterung des Gewerbegebietes sieht das örtliche Raumordnungskonzept am östlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes an der L304 Neu-Götzner Straße eine Erweiterung im Ausmaß von ca. 1,5 ha vor. Unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Hofstelle und des Hackschnitzellagers am Nordrand wird ein gewerblicher Entwicklungsbereich ausgewiesen. Die Erweiterung des Gewerbegebietes liegt in der Gelben-Wildbach-Zone.

Erweiterung für touristische Nutzungen (Talstation Götzer Bahn)

Zur Flächenvorsorge für weitere touristische Nutzungen im Nahbereich der Talstation der Götzer Bahn wird ein ca. 1,8 ha großes Areal aus forstwirtschaftlichen und landschaftlich wertvollen Flächen ausgenommen.

Reduzierung des Siedlungserweiterungsgebiets Brunnenfeld

Die flächenmäßige Abgrenzung des Siedlungserweiterungsgebiets Brunnenfeld wird reduziert bzw. nur mehr auf den westlichen Bereich beschränkt. Die östlichen Flächen des ehemaligen Siedlungserweiterungsgebiets (blau dargestellt) im Ausmaß von ca. 1,00 ha werden in die landwirtschaftliche Freihaltefläche FL6 ‚Brunnenfeld‘ einbezogen.

5.1.2 Verkehrsinfrastruktur

Ist-Situation

Die regionalen Verkehrsverbindungen im Gemeindegebiet von Götzens bilden die L12 Götzener Straße und die L304 Neu-Götzener Straße, welche zugleich auch die Hauptschließungsstraßen für das Gewerbegebiet darstellt.

Das innerörtliche Verkehrsnetz ist in den einzelnen Siedlungsteilen gut ausgebaut und bedarf nur punktueller Erweiterungen bzw. Verbesserungen.

Die geplante Nordumfahrung Götzens-Birgitz wird weiterhin als anzustrebende Verkehrsmaßnahme aufgenommen und planlich kenntlich gemacht.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Mit der im örtlichen Raumordnungskonzept vorgegebenen Baulandentwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen wird eine Siedlungsentwicklung der ‚kurzen Wege‘ gefördert, womit das mit der weiteren Entwicklung verbundene Verkehrsaufkommen gering gehalten werden kann und die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel erleichtert und ermöglicht wird.

Für den ruhenden Verkehr bestehen innerörtlich Parkmöglichkeiten, bei der Talstation der Götzner Bahn steht ein großer Freiparkplatz zur Verfügung. Für die Deckung des Parkplatzbedarfes sind keine zusätzlichen Flächen erforderlich.

Die Neuanlage von Erschließungsstraßen ist bei einer allfälligen baulichen Entwicklung in den im Raumordnungskonzept planlich angedeuteten Siedlungserweiterungsgebieten SE1 bis SE4 erforderlich.

Die Errichtung einer Nordumfahrung Götzens-Birgitz würde sich positiv auf eine innerörtliche Verkehrsentlastung auswirken.

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Götzens sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungsweisen und Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

5.1.3 Landwirtschaft

Ist-Situation

Die landwirtschaftlichen Flächen konzentrieren sich auf den Bereich der Unteren Felder, in der Wiese und unter Lufens.

Die Flächen sind kompakt um die einzelnen Siedlungskörper angeordnet. Aufsplitterungen und Zerschneidungen ergeben sich vorwiegend durch die einzelnen Bachläufe und Verkehrswege.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sehen gegenüber dem bestehenden Konzept eine geringfügige raumrelevante Flächeninanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden für Siedlungszwecke, wirtschaftliche Entwicklungen oder sonstige Einrichtungen vor. Entlang der Siedlungsränder ergeben sich dadurch Verschiebungen durch die Neuabgrenzung der baulichen Entwicklungsbereiche, wobei teilweise bestehende Entwicklungsbereiche zurückgenommen (Siedlungserweiterungsgebiet Brunnenfeld) und Arrondierungen ausgewiesen wurden (Erweiterung des Gewerbegebietes G02).

Die neu ausgewiesenen Arrondierungsflächen für Siedlungszwecke sind derzeit Teil der an das Ortsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und werden als Grünland – mehrschnittige Mähwiese genutzt.

Landwirtschaftliche Bauführungen

Die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor zeigt eine rückläufige Tendenz. 1999 gab es in der Gemeinde 36 landwirtschaftliche Betriebe, davon 8 im Haupterwerb und 24 im Nebenerwerb. Vereinzelt sind Hofstellen bereits aus dem Ort ausgesiedelt und befinden sich am östlichen Ortsrand von Götzens-Ort.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Für die Landwirtschaft ergibt sich durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes einerseits ein Flächenentzug von ca. 5.500 m² für Siedlungszwecke sowie ca. 1,5 ha für die Erweiterung des Gewerbegebietes. Andererseits wird ein Teil (ca. 1,00 ha) des vormals vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebietes Brunnenfeld in die landwirtschaftliche Freihaltefläche FL6 einbezogen.

Ein Flächenentzug von großräumigen, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht gegeben. Die zusammenhängende Struktur und die Bewirtschaftbarkeit der Flächen werden durch keine Planungsvorgaben eingeschränkt.

Zielsetzung ist die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen. Innerhalb des Siedlungsgebietes sind die landwirtschaftlich strukturierten Gebiete wiederum für diesen Verwendungszweck ausgewiesen.

In den landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt, dass Bauführungen für landwirtschaftliche Zwecke grundsätzlich möglich sind. Für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern besteht allerdings die Einschränkung, dass diese nur randlich zum Siedlungsgebiet bzw. an landwirtschaftlichen Nutzwegen errichtet werden dürfen. Damit soll gewährleistet werden, dass in den landwirtschaftlichen Flächen keine Zersiedelungsansätze geschaffen werden

und Zerschneidungen von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden.

Die bestehende Hofstelle Abentung im Osten des Gewerbegebietes von Götzens ist von Gewerbebetrieben bzw. dem Hackschnitzellager umgeben, womit die betrieblichen Standortvoraussetzungen vermindert sind. Bei einer Betriebsauflassung/Betriebsaussiedlung würde sich die Nachnutzung als Gewerbebestandort anbieten, sodass diese Fläche als potentielle Gewerbeerweiterungsfläche vorgesehen ist.

Bei einer möglichen Siedlungserweiterung im Bereich des Loawegs (SE4) muss beachtet werden, dass sich zum Einen ein Flächenentzug für die Landwirtschaft ergibt und zum Anderen die Pufferwirkung zwischen Siedlungsgebiet und Aussiedlerhof vermindert wird.

Die nordwestliche Arrondierung im Ortsteil Einethöfe, sowie die geplante Gewerbegebietserweiterung liegen innerhalb der überörtlichen Grünzone. Die geplanten Nutzungen erfordern somit eine Ausnahme der betreffenden Flächen aus der überörtlichen Grünzone.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen. Die bestehenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Aussiedlerhofes am östlichen Rande des Gewerbegebietes lassen eine baldige Betriebsauflassung oder -aussiedlung erwarten, womit eine Nachnutzung für Gewerbebezüge ermöglicht würde.

5.1.4 Forstwirtschaft

Ist-Situation

Auf Götzener Gemeindegebiet beginnt die geschlossene Waldbedeckung oberhalb von ca. 1.000 m und reicht bis zur Waldgrenze auf ca. 1.800 m. Rechtsufrig des Geroldsbaches, auf den nordexponierten Abhängen, reicht die Bewaldung nahezu bis zum Talboden. Der höher gelegene Siedlungsteil Götzner Berg ist überwiegend von Wald umschlossen. Kleinere Waldflächen befinden sich zudem nordöstlich des Gewerbegebietes, nördlich von Neugötzens, nördlich der Einethöfe und nördlich des Brunnenfelds.

Der Wald in Götzens besteht zum überwiegenden Teil aus Fichten-Wirtschaftswald mit eingestreuten Lärchenvorkommen. An den steilen Abhängen ins Inntal stockt Fichten- und Fichten-Föhren-Wald.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Der Waldbestand ist im örtlichen Raumordnungskonzept als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und somit diesem Verwendungszweck vorbehalten.

Veränderungen gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept ergeben sich hinsichtlich der Waldflächen im Ortsteil Einethöfe. Hier sieht das Raumordnungskonzept für die Siedlungsentwicklung eine Erweiterung im Ausmaß von ca. 3.900 m² vor, wovon in Natura nur ca. 700 m² mit Wald bedeckt sind.

Desweiteren wird östlich der Talstation der Götzner Bahn zur Flächenvorsorge für weitere touristische Nutzungen ein ca. 0,8 ha großes Areal aus der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche ausgenommen.

Die forstwirtschaftlichen Belange sind durch die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur geringfügig negativ berührt.

5.1.5 Sach- und Kulturgüter

Ist-Situation

Die im Gemeindegebiet bestehenden Sach- und Kulturgüter, wie die Pfarrkirche Peter und Paul, die denkmalgeschützten Gebäude und für das Ortsbild prägenden Objekte und Baulichkeiten (Gemeindeamt/Musikpavillon, Pfarrkirche Peter und Paul, Theresienkapelle / Kloster, Eissportzentrum, Gasthof Gruberwirt) sind ihrem Verwendungszweck entsprechend als öffentliche Einrichtungen oder Sondernutzungen ausgewiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Gegenüber dem Bestand ergeben sich für die Sach- und Kulturgüter keine Veränderungen, da auf diesen Standorten bzw. in unmittelbarer Nähe keine Festlegungen vorgenommen werden, die den baugestalterischen und kulturellen Wert dieser Objekte beeinträchtigt.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter sind durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht negativ beeinträchtigt.

5.2. Schutzgut Mensch / Gesundheit

5.2.1 Lärm und Erschütterungen / Luftbelastung und Klima

Verursacher von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sowie von Immissionen sind in erster Linie betrieblich-gewerbliche Nutzungen und ein hohes Verkehrsaufkommen. Hinsichtlich Luftbelastung spielt auch die Schadstoffbelastung durch private Heizungsanlagen eine bedeutende Rolle.

Die gewerbliche Nutzung konzentriert sich in der Gemeinde Götzens im Gewerbegebiet an der L304 Neu-Götzner Straße, welches abseits der bestehenden Siedlungsgebiete liegt. Die Sportplatzsiedlung ist zwar ca. 200 m entfernt, das dazwischen liegende Sportzentrum wirkt jedoch als optische und akustische Barriere, sodass für das benachbarte Wohngebiet bei ortsüblicher gewerblicher Nutzung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen bestehen.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt Richtung Osten und ist dabei noch ca. 330 m vom Wohngebiet Neu-Götzens entfernt. Mit dieser Ausdehnung des Gewerbegebietes werden somit keine sensiblen Siedlungsgebiete berührt.

Die Verkehrserschließung des Gewerbegebietes erfolgt über die durch das Gewerbegebiet verlaufende Erschließungsstraße, womit eine qualifizierte und kurze Anbindung an die L304 Götzner Straße als regionaler Verkehrsweg gewährleistet ist. Die Siedlungsgebiete werden durch den Zubringer- und Lieferverkehr zum und vom Gewerbegebiet kaum berührt, sodass hier keine Beeinträchtigungen durch erhöhte Immissionen oder Lärm vorliegen.

Die künftige Siedlungsentwicklung konzentriert sich auf eine Siedlungsentwicklung nach innen mit Auffüllung der vorhandenen Baulandreserven, es wird eine Siedlungsentwicklung der kurzen Wege angestrebt. Das damit verbundene Verkehrsaufkommen konzentriert sich auf bereits bestehende öffentliche Verkehrswege bzw. ist die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben. Die kleinräumigen Arrondierungen erstrecken sich ebenfalls auf bereits bestehende Verkehrserschließungen.

Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen in den Widmungskategorien allgemeines Mischgebiet derzeit nur noch wenige produzierende Betriebe. Der größere Betrieb ‚Jenewein‘ wurde bereits ausgesiedelt. Die Beeinträchtigung durch Nutzungskonflikte kann daher als gering eingestuft werden.

5.3. Schutzgut Naturraum / Ökologie

5.3.1 Ruhegebiet ‚Kalkkögel‘

Der südlichste Teil des Götzener Gemeindegebiets liegt im Ruhegebiet ‚Kalkkögel‘. Das Ruhegebiet erreicht hier seine nördliche Begrenzung und umfasst die felsigen Bergflanken der Kalkkögel.

Das Ruhegebiet ‚Kalkkögel‘ wird durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht berührt.

5.3.2 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume

Biotopkartierung

Für die Gemeinde Götzens liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1998 vor. (*Biotopkartierung Tirol, 1998: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz*).

Die in dieser Biotopkartierung als ökologisch wertvolle und schützenswerte Standorte ausgewiesenen Flächen

- Feldgehölze der Gemeinde Götzens
- Feuchtbiotopkomplex ober Lufens
- Streuobstwiesen und Obstgärten der Gemeinde Götzens
- Quellflur am Götzener Berg
- Feuchtbiotopkomplex ober Neu-Götzens
- Großseggenried und aufgelassene Fischteiche beim Kellereck
- Feuchtwiesen am Götzener Berg
- Feuchtbiotop südlich des Campingplatzes am Natterer See
- Feuchtbiotop östlich der Götzener Berghöfe
- Feuchtbiotop unterhalb der Kohlsiedlung
- Geroldsbach

sind im örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihalteflächen, als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen, womit die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnerische Belange dokumentiert ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Nachdem die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber dem bestehenden Konzept kaum Siedlungserweiterungen nach außen vorsieht, ergeben sich auch gegenüber den landwirtschaftlichen Kulturlandschaftsflächen und intensiv genutzten Mähwiesen kaum Konfliktbereiche.

Besonders schutzwürdig sind die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich *Untere Felder, Unter Lufens, in der Wiese* sowie zwischen *Neu-Götzens* und *Einethöfe* aufgrund ihrer morphologischen Ausbildung und naturräumlichen Ausstattung durch Bäche, bachbegleitende Gehölze und Feldgehölze sowie die zahlreichen Heustädel, welche eine reich gegliederte und noch weitgehend traditionelle Kulturlandschaft darstellen.

Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt

zu erwarten. Die geplanten Baulandausweisungen liegen zum überwiegenden Teil innerhalb der bestehenden Siedlungskörper. An den Siedlungsrändern werden nur kleinräumige Erweiterungen durch Arrondierungen ermöglicht.

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist keine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

5.4. Schutzgut Landschaft / Erholung

5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist bestimmt durch die Lage auf der Mittelgebirgsterrasse mit dem Gewässerlauf des Geroldsbaches, den Schwemmkegeln der seitlich einmündenden Bäche, den teilweise ausgebildeten Terrassenkanten, der Terrassenebene, dem Rücken des Götzer Berges und dem Graben des Geroldsbaches.

Der Hauptort Götzens reicht linksufrig des Geroldsbaches vom Bachlauf über das Plateau bis hin zur Terrassenkante zum Inntal. Die weiter östlich gelegenen Weiler Geroldsmühle und Einethöfe liegen beim Natterer See umgeben von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Wohnsiedlung Neu-Götzens sowie das Gewerbegebiet liegen rechtsufrig zum Teil von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Alle Siedlungsteile weisen einen kompakten Siedlungskörper auf, Zersiedelungstendenzen sind kaum gegeben. Die einzelnen Siedlungsgebiete sind durch großräumige Grün- und Freilandbereiche voneinander abgegrenzt.

Die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, diese räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Es sind keine Siedlungserweiterungen, wirtschaftliche Entwicklungen oder Sondernutzungen geplant, die in diese Freiräume einbrechen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur mit sich bringen.

Für die großräumigen Grünräume gelten differenzierte Vorgaben für landwirtschaftliche Bauführungen, womit gewährleistet werden soll, dass innerhalb sensibler und landschaftlich wertvoller Grünbereiche nicht-standortgerechte Bauten vermieden werden. Das Erscheinungsbild, die großräumigen Sichtbeziehungen sowie die Eigenart und Struktur des Landschaftsraumes bleibt gewahrt.

Die getroffenen Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes lassen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild erwarten.

5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Ist-Situation

Sportzentrum

Die Gemeinde Götzens verfügt über ein großes Angebot an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Im unmittelbaren Siedlungsraum besteht mit dem Eissportzentrum und der Sportan-

lage sowie dem Waldspielplatz und der Forstmeile am Waldrand ein gutes Angebot an Freizeiteinrichtungen.

Schigebiet Mutterer Alm

Das Gebiet im Einzugsbereich der ‚Götzner Bahn‘ spielt sowohl im Wintertourismus als auch im Sommer für den Wandertourismus eine bedeutende Rolle.

Das Schigebiet ‚Mutterer Alm‘ mit der Liftverbindung ‚Götzner Bahn‘ auf Götzner Gemeindegebiet zählt zu den regional bedeutenden Schigebieten im Raum Innsbruck-Umgebung. Das Wintersportangebot ergänzt eine Naturrodelbahn von der Götzner Alm bis nach Götzens.

Spazier- und Wanderwege

In der Umgebung von Götzens bestehen zahlreiche Spazier- und Wanderwege unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades. Besonders beliebte Spazierwege führen über die Unteren Felder zum Natterer See sowie um den Natterer See herum. Auch am Götzner Berg sind zahlreiche beliebte und viel frequentierte Wanderwege zu finden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Sportzentrum

Für die bestehenden Sportanlagen sind keine räumlichen Erweiterungen vorgesehen.

Schigebiet Mutterer Alm

Die aktuellen Pistenflächen mit der Talabfahrt nach Götzens liegen im örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb des als Erholungsraum FE1 – Talabfahrt Götzens festgelegten Bereichs.

Spazier- und Wanderwege

Die Spazier- und Wanderwege verlaufen durchwegs innerhalb von landwirtschaftlichen, landschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Freihalteflächen. Die Führung und die Erholungsfunktion dieser Wege sind durch keine Planungsmaßnahmen beeinträchtigt.

Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen in ihrem Bestand und in ihrer Funktion gesichert.

5.5. Schutzgut Ressourcen

5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser

Boden

Zu den Bodenfunktionen zählen:

- die Produktion von Nahrungsmitteln und weiterer Biomasse
- Filter-, Puffer- und Transformationskapazität
- Habitat- und Genpool
- Physikalische und kulturelle Basis für die menschliche Entwicklung
- Quelle von Rohmaterialien.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht als zusätzliches Wohnbauland eine Erweiterungsfläche von ca. 12.000 m² bzw. 16.000 m², wenn man die Arrondierung Schießstand mit einberechnet, vor. Für gewerbliche Nutzungen (Erweiterung Gewerbegebiet) wird eine Fläche von ca. 1,5 ha in das Gewerbegebiet miteinbezogen. Für die touristische Entwicklung ist eine Flächeninanspruchnahme im Ausmaß von ca. 1,8 ha vorgesehen.

Diese Flächen werden derzeit durchwegs landwirtschaftlich als Grünland – mehrschnittige Wiese oder als forstwirtschaftliche Waldflächen genutzt.

Durch die bauliche Nutzung kommt es zu einer Versiegelung der bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen büßen somit ihre Funktion im Naturhaushalt ein. Die wesentlichen Beeinflussungen ergeben sich dabei durch:

- Flächenentzug für die die Nahrungsmittelproduktion,
- den Verlust des Lebensraumes für bodenbewohnende Tierarten sowie für jene Tierarten, für die Acker- und Grünlandflächen Teil ihres Lebensraumes sind (Kleinsäuger, Insekten, Vögel, Amphibien),
- Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch geänderte Grundwasserverhältnisse und veränderte Oberflächenabflüsse,
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse.

Andererseits werden bauliche Entwicklungsbereiche im Ausmaß von ca. 1,00 ha (Brunnenfeld) zurückgenommen und es steht hier künftig wiederum die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Funktion dieser Flächen im Vordergrund.

Fließgewässer

Ziele für die Erhaltung und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer sind u.a.:

- Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers,
- Erhaltung der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche,
- Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussgebieten.

Die Fließgewässer in der Gemeinde Götzens mit dem Geroldsbach und den seitlich zufließenden Marchbach, Kirchbach, Horachbach, Tödersbach, Gehrbach und Großer Blaikebach sind in ihrem unteren Verlauf im Bereich des Dauersiedlungsraumes durchwegs verbaut. Am Marchbach in Neu-Götzens reichen die Bebauungen bereits nahe an die Bachläufe heran. Die bestehenden Gehölzgürtel entlang der Bäche sind durchwegs als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen. Ein näheres Heranrücken der Bebauung an die Fließgewässer wird dadurch unterbunden.

Grund- und Oberflächenwasser

Ziele für die Erhaltung und Qualität der Oberflächenwässer sind u. a.:

- Schutz von Quellwassergebieten,
- Flächenhafter Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen,
- Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit,
- Begrenzung bzw. Reduktion von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden.

Die Quelfassungen und Einzugsgebiete der Quellen liegen in Götzens zum überwiegenden Teil im Berggebiet außerhalb des Dauersiedlungsraumes.

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Götzens genutzten Stollenquellen wurde auf der Götzner Alm ein Wasserschongebiet verordnet. Das Wasserschongebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Götzens südlich jener Linie, die vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze zwischen Birgitz und Götzens mit der 1.550 m-Höhenlinie zum Mundloch des Stollens 4 und von hier abwinkend zur Kote 1801 bei der Bergstation des Pfriemesköpfeleiters führt. Die Quelfassung ‚Untere Bachleiten 1‘ befindet sich im Wald südlich von Neu-Götzens.

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten beeinträchtigen würde.

Die Hauptsiedlungsgebiete Götzens-Ort, Neu-Götzens sowie die Weiler Vellenberg, Geroldsmühle/Einethöfe, das Gewerbegebiet sowie der Götzner Berg sind an das öffentliche Kanal- und Wasserleitungsnetz angeschlossen.

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht in diesen Gebieten über den Bestand hinaus keine Entwicklungen vor, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen.

Die Erweiterungen des Baugebietes – diese erfolgen vorwiegend innerhalb der bestehenden Siedlungskörper – sowie die Arrondierungen nach außen sind so gelagert, dass diese unmittelbar an die Hauptsiedlungskörper angrenzen und somit ein Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz problemlos möglich ist.

Die bestehende Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung reichen für die geplante Siedlungsentwicklung und Baulandwidmung im Planungszeitraum aus.

Die Kapazität der Verbandskläranlage für die Abwasserentsorgung der Verbandsgemeinden reicht für die nächsten zehn Jahre aus, sodass in diesem Zeitraum keine Erweiterungen der Kläranlage notwendig sind.

Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Oberflächengewässer und Grundwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.

5.5.2 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie

Ist-Situation

Das Siedlungsgebiet von Götzens-Ort liegt links- und rechtsufrig des Geroldsbaches, ist aber kaum von der Gelben-Wildbach-Zone berührt. Es befinden sich jedoch Teile des Gewerbegebiets und der Ortsteile Neu-Götzens und Geroldsmühle in der Gelben-Wildbach-Zone.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die geplanten Siedlungsarrondierungen am Schießstand, am Unteren Feldweg, östlich des Bachwegs und im Ortsteil Einethöfe werden von der Gelben-Wildbach-Zone nicht berührt. Der Erweiterungsbereich des Gewerbegebiets befindet sich in der Gelben-Wildbach-Zone, wobei hier bereits Teile des bestehenden Gewerbegebiets sowie die landwirtschaftliche Hofstelle in dieser Gelben-Wildbach-Zone liegen. Die Erweiterungen im Nahbereich der Talstation der Götzner Bahn grenzen nördlich an die Gelbe-Wildbach-Zone des Geroldsbachs heran.

Die planlich dargestellten Siedlungserweiterungsgebiete Brunnenfeld (SE1), Brunnenfeld – Birgitz (SE2), Unterer Feldweg (SE3) und Loaweg (SE4) werden von den Gefährdungsbereichen-Wildbach nicht berührt.

Über die o.a. Arrondierungen hinaus sieht das örtliche Raumordnungskonzept keine Festlegungen von baulichen Entwicklungen oder Sondernutzungen vor, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt noch entstehen dadurch Gefährdungen, welche Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

6. BEURTEILUNG DER UMWELT- UND RAUMVERTRÄGLICHKEIT DER SIEDLUNGSERWEITERUNGSBEREICHE

6.1. Arrondierung Einethöfe



Sachgebiet / Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen				Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen			x		Die nordwestliche Arrondierung liegt innerhalb der überörtlichen Grünzone.
	Verkehrsinfrastruktur	x				
	Land- und Forstwirtschaft		x			Geringer Entzug von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
	Sach- und Kulturgüter	x				
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen		x			Durch die angestrebte geringe Verbauungsdichte ist ein minimaler Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten.
	Luftbelastung und Klima	x				
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	x				
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum	x				
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	x				
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	x				

RESSOURCEN	Boden		x			Bodenversiegelung
	Grund- und Oberflächenwasser		x			Minimal geänderte Abflussverhältnisse durch freistehende Einzelhausbebauung.
	Naturräumliche Gefährdungen	x				
	Geologie	x				

6.2. Arrondierung Schießstand



Sachgebiet / Schutzgut		Bewertung Umwelt- auswirkungen				Begründung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen	x				Arrondierungsfläche im unmittelbaren Anschluss an bestehende Bebauung
	Verkehrsinfrastruktur	x				
	Land- und Forstwirtschaft		x			Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche (mittelwertiges Grünland), flächenmäßig geringe Auswirkung
	Sach- und Kulturgüter	x				
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen		x			Durch die angestrebte geringe Verbauungsdichte ist ein minimaler Anstieg des Verkehrsaufkommens gegeben.
	Luftbelastung und Klima	x				
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	x				
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum	x				Ausreichender Abstand zur FÖ-Fläche Geroldsbach gegeben.
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	x				
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	x				

RESSOURCEN	Boden		x			Bodenversiegelung; aufgrund des geringen Flächenausmaßes nur minimale Auswirkungen.
	Grund- und Oberflächenwasser		x			Geänderte Abflussverhältnisse durch die Bebauung.
	Naturräumliche Gefährdungen	x				
	Geologie	x				

6.3. Arrondierung Gewerbegebiet



Sachgebiet / Schutzgut		Bewertung Umwelt- auswirkungen				Begründung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen		x			Weiteres Ausfließen der Bebauung in landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem liegt der Erweiterungsbereich innerhalb der überörtlichen Grünzone.
	Verkehrsinfrastruktur	x				
	Land- und Forstwirtschaft			x		Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche; Auflassung eines landwirtschaftlichen Betriebes.
	Sach- und Kulturgüter	x				
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen		x			Gering erhöhtes Lärmaufkommen durch betriebliche Nutzungen.
	Luftbelastung und Klima		x			Gering erhöhte Luftbelastung durch betriebliche Nutzungen und Verkehrsanstieg.
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	x				
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum	x				
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		x			Verstärkung der gewerblichen Bereichscharakteristik.

	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	x				
RESSOURCEN	Boden		x			Bodenversiegelung durch bauliche Tätigkeit. Entzug von mittelwertigem Grün- und Ackerland.
	Grund- und Oberflächenwasser		x			Geänderte Abflussverhältnisse durch die Verbauung.
	Naturräumliche Gefährdungen		x			Dieser Bereich befindet sich zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone – Wildbach.
	Geologie	x				

6.4. Arrondierungen Unterer Feldweg



Sachgebiet / Schutzgut		Bewertung Umwelt- auswirkungen				Begründung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen	x				Schließung zweier Baulücken
	Verkehrsinfrastruktur	x				
	Land- und Forstwirtschaft		x			Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche im geringen Flächenausmaß
	Sach- und Kulturgüter	x				
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen		x			Durch die Kleinheit der Siedlungsfläche ist kein wesentlicher Verkehrszuwachs zu erwarten.
	Luftbelastung und Klima		x			Durch die reine Wohnnutzung mit großen Grünflächenanteilen sind keine wesentlichen Auswirkungen gegeben.
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	x				
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum	x				

LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	x				Klarer Siedlungsrandabschluss möglich.
	Erholungs- und Frei- zeiteinrichtungen	x				
RESSOURCEN	Boden		x			Bodenversiegelung; aufgrund des ge- ringen Flächenausmaßes nur minimale Auswirkungen.
	Grund- und Oberflä- chenwasser		x			Minimal geänderte Abflussverhältnisse durch lockere Verbauung.
	Naturräumliche Gefähr- dungen	x				
	Geologie	x				

6.5. Arrondierung östlich des Bachwegs



Sachgebiet / Schutzgut		Bewertung Umwelt- auswirkungen				Begründung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen	x				Beidseitige Bebauung der Gemeindestraße Bachweg
	Verkehrsinfrastruktur	x				Erschließungsstraße mit ausreichendem Querschnitt bereits vorhanden
	Land- und Forstwirtschaft		x			Entzug von landwirtschaftlich genutzter Restfläche
	Sach- und Kulturgüter	x				
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen		x			Ein geringfügiger Zuwachs des Verkehrsaufkommens ist zu erwarten.
	Luftbelastung und Klima		x			Reine Wohnnutzung unter Ausnutzung einer bestehenden Infrastruktur
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet		x			Randliche Berührung des geschützten Auwaldbereiches
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum		x			Randliche Berührung des Lebensraumes Auwald
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	x				Lücken- und Siedlungsrandabschluss durch qualitative Wohnbebauung
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	x				Private, nicht öffentlich zugängliche Fläche

RESSOURCEN	Boden			x		Bodenversiegelung
	Grund- und Oberflächenwasser		x			Geringfügig geänderte Abflussverhältnisse zu erwarten
	Naturräumliche Gefährdungen		x			Vormals gelber Gefahrenbereich des Geroldsbaches
	Geologie	x				

6.6. Erweiterung für touristische Nutzungen (Talstation Götzner Bahn)



Sachgebiet / Schutzgut		Bewertung Umwelt- auswirkungen				Begründung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen			x		Einbringung einer neuen Baustruktur im Nahbereich der Götzner Bahn
	Verkehrsinfrastruktur	x				Erschließungsstraße mit ausreichendem Querschnitt bereits vorhanden
	Land- und Forstwirtschaft		x			Entzug von land- und forstwirtschaftlich genutzter Restfläche
	Sach- und Kulturgüter	x				
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen		x			Ein geringfügiger Zuwachs des Verkehrsaufkommens ist zu erwarten
	Luftbelastung und Klima		x			Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Energieverbrauch
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	x				
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum		x			Randliche Berührung des Lebensraumes Wald und Wiese
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild			x		Sichtbare Lage am Waldrand

	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen			x		Intensivierung und Weiterentwicklung der bestehenden Tourismusinfrastruktur
RESSOURCEN	Boden			x		Bodenversiegelung
	Grund- und Oberflächenwasser		x			Geringfügig geänderte Abflussverhältnisse zu erwarten
	Naturräumliche Gefährdungen		x			Südlich angrenzend an die Gelbe-Wildbach-Zone des Geroldsbachs
	Geologie	x				

6.7. Reduzierung des Siedlungserweiterungsgebiets Brunnenfeld



Sachgebiet / Schutzgut		Bewertung Umwelt- auswirkungen					Begründung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich gegeben	Positiv gegeben	
MENSCH / NUTZUNGEN	Raumstruktur - Siedlungswesen					x	Erhaltung einer zusammenhängenden Grünfläche am nördlichen Siedlungsrand.
	Verkehrsinfrastruktur					x	
	Land- und Forstwirtschaft					x	Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungsfläche im Ausmaß von ca. 1 ha.
	Sach- und Kulturgüter	x					
MENSCH / GESUNDHEIT	Lärm- u. Erschütterungen					x	
	Luftbelastung und Klima					x	
NATURRAUM / ÖKOLOGIE	Landschaftsschutzgebiet	x					
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum					x	
LANDSCHAFT / ERHOLUNG	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild					x	
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen					x	Erhaltung eines siedlungsnahen Grün-, Erholungsraumes
RESSOURCEN	Boden					x	
	Grund- und Oberflächenwasser					x	
	Naturräumliche Gefährdungen	x					
	Geologie	x					

7. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN – VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANES (NULL-VARIANTE)

Gemäß § 31 a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist ein gesetzlicher Auftrag und stellt somit für die Gemeinden eine verpflichtende Planungsmaßnahme dar.

Null-Variante

Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Götzens war im August 2011 bereits zehn Jahre in Kraft, sodass eine Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Gemäß § 31b kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch 20-jährige Frist für die (weitere) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert.

Die Ausführung der Null-Variante bestünde darin, die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben.

Die Gemeinde Götzens war in den letzten zehn Jahren durch eine rege Entwicklung gekennzeichnet. Sowohl bei den Wohnbauvorhaben als auch im wirtschaftlichen Bereich fanden einige Baumaßnahmen und Entwicklungen statt, welche die Notwendigkeit einer Adaptierung der Bestandsaufnahme und Planungsgrundlagen erfordern.

Seit der Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind auch hinsichtlich der inhaltlichen und graphischen Qualität zahlreiche Anpassungen (Plangrundlage DKM, neue Planzeichenverordnung) durchgeführt worden. Nachdem auch inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen bestehen, erscheint eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig und ist einer Verlängerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der vorliegenden Form vorzuziehen.

Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung des Planes ist anzumerken, dass sich dadurch kaum Änderungen der Umweltsituation ergeben, da das fortgeschriebene Konzept räumlich nur geringfügige Erweiterungen bzw. Änderungen gegenüber dem bestehenden Konzept vorsieht.

Alternativen

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen erscheint nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist-Zustand erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, sowie von Bereichen, für welche sich durch geänderte Vorgaben (z.B. Rückwidmungen von Sonderflächen) die Umweltauswirkungen verändern.

Siedlungsarrondierungen Einethöfe

Die geplanten Arrondierungen befinden sich im Ortsteil Einethöfe. Die beiden Grundstücke dienen der Schaffung von günstigen Bauplätzen zur Wohnbedarfsdeckung von Weichenden mit sozialer und wirtschaftlicher Bindung. Die östliche Arrondierung stellt einen Lückenschluss zwischen verbautem Bereich und Erschließungsweg dar und vermindert den Siedlungsdruck in die landwirtschaftliche Freihaltefläche Richtung Westen. Dieses Grundstück befindet sich im Besitz der Agrargemeinschaft/Gemeinde. In öffentlicher Hand befindliche alternative Grundstücke stehen nicht zur Verfügung.

Siedlungsarrondierung Schießstand/Siedlungsarrondierung östlich des Bachwegs

Am südlichen Ende des Ortsteiles Schießstand sowie östlich des Bachwegs sind kleinräumige Arrondierungsbereiche ausgewiesen. Für diese Flächen ist ein Verwendungszweck für den geförderten Wohnbau in Verbindung mit der Vertragsraumordnung vorgesehen. Eine vergleichbar geeignete Arrondierungs-, Lückenfläche als Baureservefläche steht im Gemeindegebiet, unter Bedachtnahme auf die Standorteignung für geförderten Wohnbau und der Besitzverhältnisse, nicht zur Verfügung.

Arrondierung Gewerbegebiet

Die Erweiterung befindet sich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet und dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung. Für eine Erweiterung des Gewerbegebietes stehen in der unmittelbaren Umgebung keine geeigneten Flächen zur Verfügung, da dieses im Westen vom Sportzentrum und im Süden von der L304 Neu-Götzner Straße begrenzt wird. Im Norden ist das Gewerbegebiet von Sondernutzungen und ökologisch sensiblen Bereichen umgeben.

Erweiterung für touristische Nutzungen (Talstation Götzner Bahn)

Die Erweiterung erfolgt östlich und westlich direkt angrenzend an die bestehende Talstation der Götzner Bahn, um Synergieeffekte nutzen zu können. Durch die Lage in einer reizvollen Natur- und Erholungslandschaft in unmittelbarer Nähe zur Seilbahn sind nur an diesem Standort die entsprechenden Voraussetzungen zur Realisierung dieser Sondernutzung gegeben.

Resümee

Bei den Arrondierungsflächen für Wohnzwecke handelt es sich einerseits um Flächen im Gemeinde/Agrargemeinschaftsbesitz, um kleinflächige Bereiche zur privaten Baulandbedarfsdeckung und um Eignungsflächen für den geförderten Wohnbau. Eine Alternative besteht hier nicht oder die möglichen Alternativen sind wesentlich ungünstiger zu bewerten.

Die Gewerbegebiets- und die touristische Erweiterung sind ebenso nur am vorliegenden Standort möglich, eine Alternative besteht nur im Verzicht, womit die wirtschaftspolitischen Ziele der Gemeinde nicht erreicht werden könnten.

8. BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE

Die gesetzlich festgelegten, inhaltlichen Vorgaben zu den Inhalten des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfordern bereits in mehreren Punkten die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung (Ausweisung von ökologischen Freihalteflächen, landschaftlich wertvoller Flächen etc.), sodass bereits bei Erstellung des Planes diese Belange zu berücksichtigen sind.

Bei der strategischen Umweltprüfung wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und planlichen Festlegungen, wie etwa der Ausweisung von Baulanderweiterungen, der Abgrenzung und Festlegung von unterschiedlichen Freihalteflächen, den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

9. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wie im Kapitel ‚Umweltauswirkungen‘ dokumentiert, beschränken sich die räumlich relevanten Änderungen durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf marginale flächenmäßige Erweiterungen an den Siedlungsändern bzw. wurden teilweise nicht mehr vorgesehene Siedlungsentwicklungsbereiche in die angrenzenden landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Freihalteflächen miteinbezogen.

Mit Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter ist somit nicht zu rechnen, sodass auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder den Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich sind.

Um negative Auswirkungen bei allfälligen Flächenwidmungen hintanzuhalten, wurden für den Siedlungsbereich und die Freihalteflächen detaillierte Widmungsvorgaben formuliert, womit dem jeweiligen Freihaltezweck und den vielfältigen Schutzzwecken und Schutzgütern entsprochen werden kann.

10. ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der aufgezeigten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Daraus resultiert, dass eine Überwachung von eventuellen Umweltauswirkungen derzeit nicht erforderlich ist.

Das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, womit ein überschaubarer Zeithorizont für diese Planungsmaßnahme gegeben ist, um bei allfälligen negativen Auswirkungen gegensteuern zu können.

Bei größeren Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind eventuelle Umweltauswirkungen einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen.

Zusätzlich ist gesetzlich vorgesehen, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat alle fünf Jahre eine nach Widmungsarten gegliederte Zusammenstellung über das Flächenausmaß der während der vorangegangenen fünf Jahre als Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gewidmeten und der während dieses Zeitraumes allenfalls in Freiland rückgewidmeten Grundstücke vorzulegen hat. Diese Zusammenstellungen sind weiters der Landesregierung zu übersenden.

11. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabenstellung

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nach § 65 Abs. 1 TROG 2011 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen, bei welcher ein Umweltbericht zu erstellen ist, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen dieses Planes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Inhalte, Ziele und Maßnahmen des Planes

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiters wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung als Freihalteflächen mit dem jeweils vorrangigen Verwendungszweck
Hier ergeben sich kaum Änderungen, da das Konzept nur kleinräumige Baulandarrondierungen vorsieht. Es erfolgte jedoch eine differenziertere Zuordnung der einzelnen Flächen entsprechend dem jeweiligen Freihaltezweck.
- Deckung der Daseinsgrundfunktionen
Ermittlung und Ausweisung der entsprechenden Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für öffentliche und soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Bedingt durch die großen innerörtlichen Entwicklungsreserven (ca. 22 ha Baulandreserven im Wohnbauland) und dem klar abgegrenzten, kompakten Siedlungskörper ergeben sich in der Siedlungsentwicklung nach außen nur wenige kleinräumige Änderungen. Für Wohnzwecke ergeben sich Erweiterungen im Ausmaß von ca. 16.000 m².

Für gewerbliche Zwecke ist am östlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Hofstelle eine Fläche im Ausmaß von ca. 1,5 ha für eine Erweiterung vorgesehen.

Für touristische Zwecke ist im Nahbereich der Talstation der Götzner Bahn eine Erweiterung für weitere touristische Nutzungen im Ausmaß von ca. 1,8 ha vorgesehen.

Für öffentliche und soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgung sowie Verkehrserschließung sind keine zusätzlichen Flächen erforderlich.

Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Hier wurden insbesondere die Zielsetzungen des Raumordnungsplanes ‚Zukunftsraum Tirol‘ sowie die sektoralen Pläne und Programme des Landes und Bundes (Biotopkartierung, Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, Waldentwicklungsplan etc.) berücksichtigt.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt im Wesentlichen durch die raumrelevanten Vorgaben und Planungen, wie

- Biotopkartierung
Diese Kartierung der ökologisch wertvollen Lebensräume bildet eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale. Dies betrifft vor allem die bachbegleitenden Gehölze entlang des Geroldsbaches und der seitlich einmündenden Gewässer Marchbach, Kirchbach, Horachbach, Tödersbach, Gehrbach und Großer Blaikebach, sowie Feldgehölze, Streuobstwiesen und mehrere Feuchtbiotopkomplexe,
- Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, wie das Ruhegebiet Kalkkögel,
- Wasserschutz- und Schongebiete, wovon in Götzens das Wasserschongebiet Götzner Alm ausgewiesen ist,
- Gefahrenzonen Wildbach entlang des Geroldsbaches und beim Marchbach,
- Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion),
- Seilbahn- und Schigebietsprogramm mit den Außengrenzen für die Entwicklung des Schigebietes ‚Mutterer Alm‘,
- Entwicklungsprogramm betreffend der Festlegung überörtlicher Grünzonen in der Kleinregion 14 ‚Westliches Mittelgebirge‘
- Verzeichnis der denkmalgeschützten Objekte in der Gemeinde Götzens, welche vom Bundesdenkmalamt neu erhoben wurden.

Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Umweltziele finden sich in verschiedenen Übereinkommen und Gesetzesmaterien, wie in den Protokollen der Alpenkonvention Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Berglandwirtschaft, im Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft, dem Raumordnungsplan ‚Zukunftsraum Tirol‘, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006.

Die Umsetzung dieser Zielvorgaben erfolgte u. a. durch folgende Festlegungen:

- Ausweisung der naturräumlich und ökologisch wertvollen Flächen sowie der Uferbereiche der Fließgewässer als ökologische Freihalteflächen, in denen keine baulichen Entwicklungen zulässig sind;
- Ausweisung der für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft wertvollen Flächen als Landschaftlich wertvolle Freihalteflächen;
- keine Planungsmaßnahmen, welche den Schutzzweck des Ruhegebietes ‚Kalkkögel‘ beeinträchtigen;

- Ausweisung der für die land- und forstwirtschaftliche Produktion maßgebenden Flächen als landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen;
- nur beschränkte Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauführungen in diesen Freihalteflächen, damit keine Zersiedelungsansätze geschaffen und Zerschneidungen von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden;
- keine wesentliche Inanspruchnahme von Waldflächen für Siedlungszwecke, gewerbliche Nutzungen oder Sondernutzungen;
- keine großräumige Siedlungsentwicklung nach außen, da ausreichend Baulandreserven bzw. bauliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen
- nur kleinräumige Arrondierungen für Wohnzwecke im Ausmaß von ca. 16.000 m² sowie ca. 1,5 ha für das Gewerbegebiet und ca. 1,8 ha für touristische Zwecke.

*Relevante Umweltmerkmale, die durch die Maßnahme beeinflusst werden –
Umweltauswirkungen*

Schutzgut Mensch / Nutzungen

In Götzens erfolgen nur kleinräumige Arrondierungen des Siedlungsraumes im Ortsteil Einethöfe, am Schießstand, bei den unteren Feldern, östlich des Bachwegs, beim Gewerbegebiet und im Nahbereich der Talstation der Götzner Bahn.

Im Ortsteil Einethöfe ist am nordöstlichen Siedlungsrand eine Arrondierung im Ausmaß von ca. 3.900 m² und im Nordwesten im Ausmaß von 2.000 m² vorgesehen. Weiters wurde angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet eine Fläche im Ausmaß von ca. 1,5 ha für die Erweiterung des Gewerbegebietes festgelegt. Am Schießstand wird durch die Verschiebung der maximalen Baulandgrenze nach Süden eine Arrondierung im Ausmaß von ca. 4.000 m² vorgenommen. Am Unteren Feldweg wird das Siedlungsgebiet um fünf Grundstücke (ca. 3.500 m²) erweitert und östlich des Bachwegs erfolgt eine Siedlungsarrondierung im Ausmaß von ca. 2.750 m². Für touristische Zwecke wurde ein ca. 1,8 ha großes Areal im Nahbereich der Talstation der Götzner Bahn festgelegt. Ein Teil des Siedlungserweiterungsgebietes ‚Brunnenfeld‘ im Ausmaß von ca. 1,00 ha wird zurückgenommen.

Durch die vorrangige Baulandentwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Raumstruktur – Siedlungswesen – Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Für die Landwirtschaft ergibt sich vergleichsweise nur ein geringer Flächenentzug. Dabei handelt es sich um Arrondierungsflächen, welche die zusammenhängende Struktur der Flächen nicht beeinträchtigen und die Bewirtschaftbarkeit der Flächen nicht einschränken. Die Waldflächen sind in ihrem Bestand geringfügig verändert und nur marginal durch Bau- oder Entwicklungsmaßnahmen berührt.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch keine Festlegungen beeinträchtigt.

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse im Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima beeinträchtigen würden.

Schutzgut Naturraum / Ökologie

Das Ruhegebiet ‚Kalkkögel‘ ist durch keine weiteren Planungsmaßnahmen berührt. Die ökologisch wertvollen und schützenswerten Flächen sind als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen. Durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Schutzgut Landschaft / Erholung

Die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Es sind keine Siedlungserweiterungen, wirtschaftlichen Entwicklungen oder Sondernutzungen geplant, die in diese Freiräume einbrechen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur mit sich bringen.

Die Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in ihrem Bestand und in ihrer Funktion gesichert.

Schutzgut Ressourcen

Mit den vorgenommenen Siedlungserweiterungen kommt es nur auf wenigen Flächen zu einer Bodenversiegelung. Die Bäche sind durch die uferbegleitenden ökologischen Freihalteflächen vor einem nähern Heranrücken der Bebauung geschützt. Entwicklungen, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen, sind nicht vorgesehen. Die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser werden nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Darüber hinaus sind keine unmittelbaren baulichen Entwicklungen vorgesehen, welche in stärker gefährdete Gebiete vordringen. Die bestehenden Naturgefahren werden weder verstärkt, noch entstehen dadurch Gefährdungen, welche Beeinträchtigungen der geologischen Situation hervorrufen könnten.

Prüfung von Alternativen – Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes (Null-Variante)

Die Ausführung der Null-Variante bestünde darin, die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben.

Nachdem neben der graphischen Anpassung des Planes auch inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen bestehen, erscheint eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig.

Bei den Arrondierungsflächen für Wohnzwecke handelt es sich um Flächen im Gemeindebesitz bzw. um kleinflächige Bereiche zur privaten Baulandbedarfsdeckung bzw. um eine Restlücke im Siedlungsbestand. Eine Alternative für diese standortspezifischen Arrondierungsbereiche ist daher nicht gegeben.

Die Gewerbegebiets- und die touristische Erweiterung sind ebenso nur am vorliegenden Standort möglich, eine Alternative besteht nur im Verzicht, womit die wirtschaftspolitischen Ziele der Gemeinde nicht erreicht werden könnten.

Bei Nichtausführung des Planes ergeben sich kaum Änderungen der Umweltsituation, da das fortgeschriebene Konzept räumlich nur geringfügige Erweiterungen bzw. Änderungen gegenüber dem bestehenden Konzept vorsieht.

Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

Es wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Festlegungen den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprochen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Durch die geringfügigen Änderungen der räumlich relevanten Festlegungen gegenüber dem bestehenden Konzept ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, sodass auch keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erforderlich sind.

Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)

Die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes beträgt zehn Jahre, womit ein überschaubarer Zeithorizont gegeben ist, um allfälligen negativen Auswirkungen gegensteuern zu können.